



Verwaltungsgemeinschaft

# MARKT PFAFFENHOFEN a.d.ROTH GEMEINDE HOLZHEIM

Abwasserzweckverband „Mittleres Rothtal“ Pfaffenhofen

NEUIGKEITEN AUS PFAFFENHOFEN UND HOLZHEIM

Freitag, 05. Oktober 2018/Nr. 40

## Verwaltungsgemeinschaft

### Sprechtag der Notare in Pfaffenhofen

Liebe Notariatskunden aus dem Bereich Pfaffenhofen/Holzheim !

Unser Sprechtag findet jeden Donnerstagnachmittag ab 14:00 Uhr im Gebäude der VR-Bank statt (Kirchplatz 2, 89284 Pfaffenhofen).

Wir bitten um vorherige Terminvereinbarung mit unserer Kanzlei Insel 2 (Brückenhaus), 89231 Neu-Ulm Telefon 0731/974500 oder E-Mail: [info@notare-lutz-weber.de](mailto:info@notare-lutz-weber.de)

Herzlichst, Ihre Notare Dr. Alexander Lutz und Stefanie Weber

### Notdienst der Apotheken

**Samstag, 6.10.2018**

Apotheke am Ring, Industriestr. 28, 89269 Vöhringen, Tel. 07306 / 926280

**Sonntag, 7.10.2018**

Hirsch-Apotheke, Hauptstr. 8, 89264 Weißenhorn, Tel. 07309 / 3478



### Gemeindebücherei

Liebe Leser, aktuell in den Regalen:

- Zeh, J.: „Neujahr“ (Sp. Bests. Pl. 1)
- Allende, I.: „Ein unvergesslicher Sommer“ (Roman)

- Jonason, J.: „Der Hundertjährige der zurückkam, um die Welt zu retten“ (Roman)
- Vermes, T.: „Die Hungrigen und die Satten“ (Sp.Bests. Pl.5)
- Sparks, N.: „Wo wir uns finden“ (Roman)
- Nesbó, J.: „Macbeth“ (Thriller)
- King, S.: „Der Outsider“ (Krimi)
- „Die Sch'tis in Paris (DVD)

auf Ihren /Euren Besuch freut sich Kerstin Hauke

### Öffnungszeiten

Dienstag	09.30 Uhr bis 12.30 Uhr, 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	09.30 Uhr bis 12.30 Uhr, 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag	09.30 Uhr bis 12.30 Uhr, 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr (nicht in den Ferienzeiten)

### Standesamtliche Nachrichten

#### Eheschließungen

Im September haben 3 Paare den Bund der Ehe im Standesamt Pfaffenhofen a.d.Roth geschlossen. Eine Einwilligung zur Veröffentlichung lag von folgenden Paaren vor:

06.09.2018

Marion Schneider und Sebastian Weber, Waldstr. 2, 89284 Pfaffenhofen a.d.Roth

29.09.2018

Jessica Sindy Geiger und Ali Osman Ünlütürk, Ottilienstr. 2, 89264 Weißenhorn

## Termine

### Tafelladen-Öffnungszeiten

Der Tafelladen in Weißenhorn, Hauptstr. 25, 89264 Weißenhorn ist jeden Mittwoch und Freitag von 15:30 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet.

Aktuelle Informationen aus Ihrer Nähe – Ihr Mitteilungsblatt.

Empfehlen Sie uns weiter.



## Notrufnummern

**Notruf, Feuerwehr** 112 (kostenlos)

**Polizei** 110 (kostenlos)

### Ärztlicher

**Bereitschaftsdienst** 116 117

Die kostenlose Rufnummer für ärztliche Hilfe außerhalb der Praxisöffnungszeiten.

**Krankentransport** 08282-19 222

**BÜRGERSERVICE****Rathäuser****Pfaffenhofen**

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 9-12 Uhr

Mittwoch zusätzlich 15-17 Uhr

Donnerstag zusätzlich 15-18 Uhr

T 07302 9600-0 · F 07302 9600-96

**rathaus@vg-pfaffenhofen.de** · www.markt-pfaffenhofen.de**Holzheim**

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag 9-12 Uhr

Montag zusätzlich 17-18 Uhr

Dienststunden der Bürgermeisterin

Mittwoch 17-19 Uhr

T 07302 6383 · F 07302 759

**info@holzheim-nu.de** · www.holzheim-nu.de**Abwasserzweckverband „Mittleres Rotthal“****Pfaffenhofen**

Kläranlage: T 07302 919551

**Zweckverband zur Wasserversorgung****„Rauher-Berg-Gruppe“**

Wasserwerk: T 07302 5194 oder 0160 5355216 / 0160 5355217

**„Pfaffenhofen hilft“****Spendenkonto:**

Sparkasse Neu-Ulm-Illertissen:

IBAN DE24 7305 0000 0430 9036 66 · BIC BYLADEM1NUL

VR-Bank Neu-Ulm eG:

IBAN DE19 7306 1191 0003 2999 96 · BIC GENODEF1NU1

Für Spenden ab 25 Euro wird ohne Anforderung eine Spendenbescheinigung zugeschickt.

**„Holzheim hilft“****Spendenkonto:**

Raiffeisenbank Holzheim:

IBAN DE44 7206 9114 0000 0495 90 · BIC GENODEF1HZR

Für Spenden ab 25 Euro wird ohne Anforderung eine Spendenbescheinigung zugeschickt.

**Gemeindebücherei (Schulstr. 21) und Weltladen**

T 07302 920198

**Öffnungszeiten** *(nicht in den Ferienzeiten)*

Dienstag, Mittwoch und Donnerstag

09.30 Uhr bis 12.30 Uhr, 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr

**Apotheken-Notdienst****0800 002 28 33** (aus dem Festnetz kostenlos)**22 8 33** (per Handy, max. 69 Cent/Minute)**Öffnungszeiten der Deponien****Markt Pfaffenhofen****Wertstoffhof in Pfaffenhofen (ganzjährig)****Freitag von 15 Uhr – 18 Uhr (April - Oktober)**

Freitag von 14 Uhr – 17 Uhr (November - März)

Samstag von 9 Uhr – 12 Uhr

Die Gebühr für die Entsorgung von selbst angeliefertem Bauschutt beim Wertstoffhof beträgt bei 250 kg 20,00 €. Die Mindestgebühr pro Anlieferung beträgt bei Mengen bis zu 25 kg 2,00 €.

**Öffnungszeiten der Grüngutdeponie Berg****vom 01.01. bis 28./29.02.**

Jeden ersten Samstag im Monat von 14 Uhr bis 16 Uhr

**vom 01. bis 31.03.**

Jeden Samstag im Monat

von 9 Uhr bis 12 Uhr und von 14 Uhr bis 16 Uhr

**vom 01.04. bis 31.10.**

Mittwoch von 16 Uhr bis 18 Uhr

Freitag von 16 Uhr bis 18 Uhr

Samstag von 9 Uhr bis 12 Uhr und von 14 Uhr bis 16 Uhr

**vom 01.11. bis 30.11.**

Jeden Samstag im Monat

von 9 Uhr bis 12 Uhr und von 14 Uhr bis 16 Uhr

**vom 01.12. bis 31.12.**

Jeden ersten Samstag im Monat von 14 Uhr bis 16 Uhr

Witterungsbedingte Änderungen der Öffnungszeiten werden vorbehalten. Bitte daher die Veröffentlichungen beachten.

**Gemeinde Holzheim****Wertstoffhof + Grüngut****Öffnungszeiten****von 01.01. bis 28./29.02.**

Ungerade Woche Samstag

von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

**von 01.03. bis 31.03.**

Samstag

von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

**von 01.04. bis 31.10.**

Mittwoch

von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Samstag

von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

**von 01.11. bis 30.11.**

Mittwoch

von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Samstag

von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

**von 01.12. bis 31.12.**

Ungerade Woche Samstag

von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

**Sterbefälle**

Im September wurden 2 Sterbefälle im Standesamt Pfaffenhofen a.d.Roth beurkundet. Eine Einwilligung zur Veröffentlichung lag für folgende Person vor:

23.09.2018

Theresia Peschel, geb. Ohnesorg

Römerweg 3, 89284 Pfaffenhofen a.d.Roth

**MARKT PFAFFENHOFEN****Weihnachtsbäume gesucht**

Der Bauhof des Marktes Pfaffenhofen sucht für die kommende Advents- und Weihnachtszeit Christbäume für öffentliche Plätze, Schulen, Kindergärten und Friedhöfe. Falls Sie in Ihrem Garten einen geeigneten Baum stehen haben und diesen spenden möchten, wenden Sie sich bitte an unseren Mitarbeiter, Herrn Josef Treu (Tel. 0172/1751479).

**„Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger“,**

der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Neu-Ulm sammelt wieder

**Problemmüll.**

Wie in den Jahren zuvor sind mobile Sammelstationen im ganzen Landkreis unterwegs, um ihren Problemmüll entgegenzunehmen.

Bitte werfen Sie keinen Problemmüll in die Mülltonne, sondern geben Sie diesen bei der Sammelstation ab.

**Markt Pfaffenhofen****Samstag 13.10.2018**

**Pfaffenhofen**, 08:00 Uhr – 09:00 Uhr  
Raiffeisenlager

**Angenommen werden in haushaltsüblichen Mengen kostenlos:**

- Säuren, Laugen, Salze, Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel
- Altmedikamente (ohne Kartonverpackung), Farb- und Lackreste (flüssig)

- Altbatterien, Autobatterien, Lösungsmittel (z. B. Verdüner, Pinselreiniger, Kalkreiniger, Kleber, Bremsflüssigkeit, Frostschutzmittel), Holzschutzmittel, Imprägniermittel, chemische Putz- und Reinigungsmittel, Spraydosen mit Inhalt, quecksilberhaltige Abfälle (z. B. Thermometer), unbekannte Chemikalien

**Zurückgewiesen werden:**

- Munition, Spreng- und Feuerwerkskörper, Druckgasflaschen, Feuerlöscher
- Altreifen, Haus-, Sperr- und Gewerbemüll, Verpackungsmaterialien.

Ausgehärtete Farben gehören in die Mülltonne

Falls Sie Motoröl abgeben wollen, wird es vom Entsorger nur gegen Kostenerstattung angenommen, da der Landkreis wegen der Rücknahmepflicht des Handels nicht entsorgungspflichtig ist.

Feinchemikalien, die anhand der Art, Verpackung oder Menge gewerblichen Labors, Schulen, Apotheken oder sonstigen Einrichtungen zugeordnet werden können, werden nur in kleinen Mengen angenommen.

Bitte stellen Sie keinen Problemmüll vor Eintreffen der Sammelstationen unbewacht ab.

Mit bestem Dank im Voraus

Ihr Abfallwirtschaftsbetrieb

**Wochenmarkt****Besuchen Sie unseren Pfaffenhofener Wochenmarkt!**

Sie erwartet ein vielfältiges Angebot an Obst, Gemüse, Kartoffeln, Eiern, Honig, Wurst und Käse.

**Der Wochenmarkt findet mittwochs von  
14.30 - 17.30 Uhr auf dem Rathausplatz statt.**

Bitte unterstützen Sie ebenfalls bei Ihren Einkäufen und Aufträgen die einheimischen Geschäfte und Betriebe. Wohnortnahe Versorgung ist ein Teil unserer Lebensqualität.

**Impressum****Verlag:**

NAK GmbH & Co. KG  
Frauenstraße 77 · 89073 Ulm  
T 0731 156 681 · F 0731 156 684  
nak.ulm@n-pg.de · [www.nak-verlag.de](http://www.nak-verlag.de)

**Herausgeber:**

Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhofen  
Kirchplatz 6 · 89284 Pfaffenhofen  
T 07302 96 00-0 · F 07302 96 00-96

**Verantwortliche:**

Markt Pfaffenhofen: Josef Walz  
1. Bürgermeister oder sein/e  
Vertreter/in im Amt (Amtlicher Teil)  
Gemeinde Holzheim: Ursula Brauchle  
1. Bürgermeisterin oder ihr/e  
Vertreter/in im Amt (Amtlicher Teil)

Pfarrer Reinfried Rimmel, T 07302 9 60 60  
(katholische Kirchennachrichten)

Pfarrer Andreas Erstling, Weißenhorn,  
T 07309 35 68  
(evangelische Kirchennachrichten)

Verantwortlich für die Vereinsnachrichten sind die jeweiligen Vereine und Organisationen.

**Druck:**

Südwest Presse Media Service GmbH  
Druckstandort Münsingen  
Gutenbergstraße 1 · 72525 Münsingen

Markt  
Pfaffenhofen a.d.Roth

Verwaltungsgemeinschaft  
Pfaffenhofen a.d.Roth

## WAHLBEKANNTMACHUNG zur Landtagswahl und zur Bezirkswahl am 14. Oktober 2018

1. Die Wahl dauert von **8 bis 18 Uhr**.

2. Der Markt Pfaffenhofen a.d.Roth

(Nichtzutreffende Teile können entfallen.)

bildet einen Stimmbezirk. Der **Wahlraum** befindet sich in

Bezeichnung und genaue Anschrift des Wahlraums

Der Wahlraum ist  barrierefrei  nicht barrierefrei.

ist in folgende  Zahl **Stimmbezirke** eingeteilt:

Stimmbezirk / Sonderstimmbezirk		Wahlraum		
Nr.	Abgrenzung	Bezeichnung und genaue Anschrift	barrierefrei	
			ja	nein
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

ist in  Zahl **9** **allgemeine Stimmbezirke** eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Stimmberechtigten in der Zeit

vom  Datum **14.09.2018** bis  Datum **23.09.2018** übersandt worden sind, sind der **Stimmbezirk und der Wahlraum** angegeben, in dem die Stimmberechtigten abzustimmen haben.

ist in  Zahl **Sonderstimmbezirk(e)** eingeteilt, und zwar:

Bezeichnung und genaue Anschrift des Sonderstimmbezirks / der Sonderstimmbezirke, barrierefrei ja / nein

3.  Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um

Uhrzeit  
**15:30 Uhr** in

Bezeichnung und genaue Anschrift des Auszählungsraums / der Auszählungsräume  
der Hermann-Köhl-Schule, Schulstr. 21, 89284 Pfaffenhofen a.d.Roth sowie  
dem Rathaus Pfaffenhofen a.d.Roth, Kirchplatz 6, 89284 Pfaffenhofen a.d.Roth

zusammen.

4. Stimmberechtigte Personen können nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Die Stimmberechtigten haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis oder Reisepass** zu den Abstimmungen mitzubringen.

Jede Wählerin / Jeder Wähler hat zwei Stimmen für die Landtagswahl sowie zwei Stimmen für die Bezirkswahl. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die der Wählerin / dem Wähler bei Betreten des Wahlraums ausgehändigt werden.

Im Einzelnen erhält die Wählerin / der Wähler folgende Stimmzettel:

- einen **kleinen weißen** Stimmzettel zur **Landtagswahl** für die Wahl einer oder eines Stimmkreisabgeordneten (**Erststimme**),
- einen **großen weißen** Stimmzettel zur **Landtagswahl** für die Wahl einer oder eines Wahlkreisabgeordneten (**Zweitstimme**),
- einen **kleinen blauen** Stimmzettel zur **Bezirkswahl** für die Wahl einer Bezirksrätin oder eines Bezirkrats im Stimmkreis (**Erststimme**),
- einen **großen blauen** Stimmzettel zur **Bezirkswahl** für die Wahl einer Bezirksrätin oder eines Bezirkrats im Wahlkreis (**Zweitstimme**),

**Auf jedem Stimmzettel darf nur eine Stimme abgegeben werden.**

Die Wählerin / Der Wähler kennzeichnet durch je ein Kreuz oder auf andere Weise in dem hierfür vorgesehenen Kreis auf dem Stimmzettel mit den **Stimmkreisbewerbern**, welcher Stimmkreisbewerberin / welchem Stimmkreisbewerber, und auf dem Stimmzettel mit den **Wahlkreisbewerbern**, welcher Wahlkreisbewerberin / welchem Wahlkreisbewerber sie / er ihre / seine Stimme geben will.

Die Stimmzettel müssen von der Wählerin / vom Wähler in einer Wahlkabine bzw. hinter einer Sichtschutzvorrichtung des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und mehrfach so gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss daran erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Stimmberechtigte, die einen **Wahlschein** haben, können an den Abstimmungen
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des auf dem Wahlschein bezeichneten Stimmkreises oder
  - b) durch Briefwahl
- teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** abstimmen will, erhält von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) auf Antrag mit dem Wahlschein folgende Unterlagen:

- je einen Stimmzettel mit den Stimmkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),
- je einen Stimmzettel mit den Wahlkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),
- einen weißen Stimmzettelumschlag für die Landtagswahl,
- einen blauen Stimmzettelumschlag für die Bezirkswahl,
- einen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Bei der Briefwahl müssen die Stimmberechtigten dafür sorgen, dass der Wahlbrief, in dem sich der Wahlschein und die verschlossenen Stimmzettelumschläge (mit den jeweils zugehörigen Stimmzetteln) befinden, bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle **spätestens am 14. Oktober 2018 bis 18 Uhr** eingeht.

Nähere Hinweise darüber, wie die Stimmberechtigten die Briefwahl auszuüben haben, ergeben sich aus dem **Merkblatt für die Briefwahl**.

7. Stimmberechtigte können ihr Stimmrecht **nur einmal und nur persönlich** ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3, § 108d des Strafgesetzbuchs).

Datum

27.09.2018

gez. Brauchle  
Stellv. Gemeinschaftsvorsitzende

## GEMEINDE HOLZHEIM

Gemeinde  
Holzheim

Verwaltungsgemeinschaft  
Pfaffenhofen a.d.Roth

## WAHLBEKANNTMACHUNG zur Landtagswahl und zur Bezirkswahl am 14. Oktober 2018

1. Die Wahl dauert von **8 bis 18 Uhr**.
2. Die Gemeinde Holzheim

(Nichtzutreffende Teile können entfallen.)

- bildet einen Stimmbezirk. Der **Wahlraum** befindet sich in

Bezeichnung und genaue Anschrift des Wahlraums

Der Wahlraum ist  barrierefrei  nicht barrierefrei.

- ist in folgende  **Stimmbezirke** eingeteilt:

Stimmbezirk / Sonderstimmbezirk		Wahlraum		
Nr.	Abgrenzung	Bezeichnung und genaue Anschrift	barrierefrei	
			ja	nein
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

- ist in  **allgemeine Stimmbezirke** eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Stimmberechtigten in der Zeit

vom  **14.09.2018** bis  **23.09.2018** übersandt worden sind, sind der **Stimmbezirk und der Wahlraum** angegeben, in dem die Stimmberechtigten abzustimmen haben.

- ist in  **Sonderstimmbezirk(e)** eingeteilt, und zwar:

Bezeichnung und genaue Anschrift des Sonderstimmbezirks / der Sonderstimmbezirke, barrierefrei ja / nein

3.  Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um

Uhrzeit  
15:30 Uhr in

Bezeichnung und genaue Anschrift des Auszählungsraums / der Auszählungsräume  
der Grundschule Holzheim, Schulstr. 32, 89291 Holzheim

zusammen.

4. Stimmberechtigte Personen können nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Die Stimmberechtigten haben ihre **Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass** zu den Abstimmungen mitzubringen.

Jede Wählerin / Jeder Wähler hat zwei Stimmen für die Landtagswahl sowie zwei Stimmen für die Bezirkswahl. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die der Wählerin / dem Wähler bei Betreten des Wahlraums ausgehändigt werden.

Im Einzelnen erhält die Wählerin / der Wähler folgende Stimmzettel:

- einen **kleinen weißen** Stimmzettel zur **Landtagswahl** für die Wahl einer oder eines Stimmkreisabgeordneten (**Erststimme**),
- einen **großen weißen** Stimmzettel zur **Landtagswahl** für die Wahl einer oder eines Wahlkreisabgeordneten (**Zweitstimme**),
- einen **kleinen blauen** Stimmzettel zur **Bezirkswahl** für die Wahl einer Bezirksrätin oder eines Bezirksrats im Stimmkreis (**Erststimme**),
- einen **großen blauen** Stimmzettel zur **Bezirkswahl** für die Wahl einer Bezirksrätin oder eines Bezirksrats im Wahlkreis (**Zweitstimme**),

**Auf jedem Stimmzettel darf nur eine Stimme abgegeben werden.**

Die Wählerin / Der Wähler kennzeichnet durch je ein Kreuz oder auf andere Weise in dem hierfür vorgesehenen Kreis auf dem Stimmzettel mit den **Stimmkreisbewerbern**, welcher Stimmkreisbewerberin / welchem Stimmkreisbewerber, und auf dem Stimmzettel mit den **Wahlkreisbewerbern**, welcher Wahlkreisbewerberin / welchem Wahlkreisbewerber sie / er ihre / seine Stimme geben will.

Die Stimmzettel müssen von der Wählerin / vom Wähler in einer Wahlkabine bzw. hinter einer Sichtschutzvorrichtung des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und mehrfach so gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss daran erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Stimmberechtigte, die einen **Wahlschein** haben, können an den Abstimmungen
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des auf dem Wahlschein bezeichneten Stimmkreises oder
  - b) durch Briefwahl
- teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** abstimmen will, erhält von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) auf Antrag mit dem Wahlschein folgende Unterlagen:

- je einen Stimmzettel mit den Stimmkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),
- je einen Stimmzettel mit den Wahlkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),
- einen weißen Stimmzettelumschlag für die Landtagswahl,
- einen blauen Stimmzettelumschlag für die Bezirkswahl,
- einen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Bei der Briefwahl müssen die Stimmberechtigten dafür sorgen, dass der Wahlbrief, in dem sich der Wahlschein und die verschlossenen Stimmzettelumschläge (mit den jeweils zugehörigen Stimmzetteln) befinden, bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle **spätestens am 14. Oktober 2018 bis 18 Uhr** eingeht.

Nähere Hinweise darüber, wie die Stimmberechtigten die Briefwahl auszuüben haben, ergeben sich aus dem **Merkblatt für die Briefwahl**.

7. Stimmberechtigte können ihr Stimmrecht **nur einmal und nur persönlich** ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3, § 108d des Strafgesetzbuchs).

Datum

27.09.2018

gez. Brauchle  
Stellv. Gemeinschaftsvorsitzende

**Rathaus am 10.10.2018 geschlossen**

**Auf Grund einer Fortbildung bleibt das Rathaus in Holzheim am Mittwoch, den 10.10.2018 ganztägig geschlossen.**

**In dringenden Angelegenheiten wenden Sie sich bitte an das Rathaus in Pfaffenhofen. Vielen Dank.**

**Öffnungszeiten: 09.00 – 12.00 Uhr und 15.00 – 17.00 Uhr.  
Tel.: 07302/96000.**

Gez. Gemeindeverwaltung

**Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen  
(Friedhofssatzung – FS)  
vom 01.10.2018**

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Holzheim folgende Satzung:

**I. Allgemeine Vorschriften**

**§ 1 Geltungsbereich**

Die Gemeinde betreibt und unterhält die folgenden Einrichtungen für das Bestattungswesen als öffentliche Einrichtungen:

- a) den gemeindlichen Friedhof in Holzheim.
- b) das dortige gemeindliche Leichenhaus.

**§ 2 Friedhofszweck**

Der Friedhof dient insbesondere den verstorbenen Gemeindemitgliedern als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.

**§ 3 Bestattungsanspruch**

- (1) Auf dem Friedhof werden beigesetzt
  - a) die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in der Gemeinde ihren Wohnsitz hatten,
  - b) die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen sowie ihre Familienangehörigen,
  - c) die im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
  - d) Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des BestG.
- (2) Die Bestattung anderer als der, in Abs. 1 genannten Personen bedarf der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung im Einzelfall. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

**§ 4 Friedhofsverwaltung**

Der Friedhof wird von der Gemeinde Holzheim verwaltet und beaufsichtigt. Der Belegungsplan wird von der Gemeinde so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann mit wem ein Grab belegt wurde, wer der Grabnutzungsberechtigte ist und für welchen Zeitraum das Nutzungsrecht erworben wurde.

**II. Ordnungsvorschriften**

**§ 5 Öffnungszeiten**

- (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet.

- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen oder außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten gestatten.

**§ 6 Verhalten im Friedhof**

- (1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Der Anordnung des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten. Besuchern des Friedhofs ist es insbesondere nicht gestattet,
  - a) Hunde frei umherlaufen zu lassen,
  - b) zu rauchen, zu lärmern, zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern,
  - c) die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren. Kinderwagen, Rollstühle, Rollatoren und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Behinderten sind hiervon ausgenommen.
  - d) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
  - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
  - f) Abraum und Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen Plätzen,
  - g) Grabhügel, Grabeinfassungen und Grünanlagen unberechtigt zu betreten bzw. zu beschädigen,
  - h) der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z. B. Konservendosen, Plastik- und Glasflaschen sowie ähnliche Gegenstände) auf Gräbern ohne Erlaubnis aufzustellen oder solche Gefäße zwischen den Gräbern aufzubewahren,
  - i) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (4) Totengedenkfeiern sind der Friedhofsverwaltung spätestens drei Werktage vorher anzuzeigen.

**§ 7 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof**

- (1) Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofssatzung und den Anweisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen sowie Abräum-, Rest- und Verpackungsmaterial zu entfernen.
- (2) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden.
- (3) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (4) Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf dem Friedhof kann durch die Friedhofsverwaltung dauerhaft versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher



Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.

### III. Grabstätten und Grabmale

#### § 8 Grabstätten

- (1) Die Grabstätten stehen im Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Belegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann.

#### § 9 Grabarten

- (1) Gräber im Sinne dieser Satzung sind
  - a) Kindergrabstätten
  - b) Familiengrabstätten mit 1 Grabstelle (2 Bestattungen)
  - c) Familiengrabstätten mit 2 Grabstellen (4 Bestattungen)
  - d) Urnenwahlgrabstätten
  - e) Urnengemeinschaftsgrabstätten
  - f) Urnenbaumgrabstätten
- (2) Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch die Gemeinde bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan.
- (3) Die Zuerkennung, Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt der Gemeinde.

#### § 10 Kindergrabstätten

- (1) Kindergräber, für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr, werden der Reihe nach belegt und werden erst im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist (§ 28) vergeben.
- (2) In jedem Kindergrab darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Die Grabstätte wird nach Ablauf der Ruhezeit neu belegt.
- (3) Aus einem Kindergrab kann nur in ein Familiengrab umgebettet werden.
- (4) Für das Nutzungsrecht an Kindergrabstätten gelten §§16 und 17 dieser Satzung entsprechend.

#### § 11 Familiengrabstätten

- (1) Familiengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für mindestens die Dauer der Ruhefrist (§ 28), begründet und deren Lage im verfügbaren Rahmen gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird.
- (2) In Familiengrabstätten mit einer Grabstelle können maximal zwei Verstorbene mit gleichzeitig laufenden Ruhefristen beigesetzt werden, wenn die erste Bestattung in entsprechender Tiefe erfolgte, so dass die zweite Bestattung darüber erfolgen kann.
- (3) In Familiengrabstätten mit zwei Grabstellen können maximal vier Verstorbene mit gleichzeitig laufenden Ruhefristen beigesetzt werden, wenn die ersten zwei Bestattungen in entsprechender Tiefe erfolgten, so dass die dritte und vierte Bestattung darüber erfolgen kann. Auf Antrag kann die Gemeinde in begründeten Ausnahmefällen auch eine Mehrfachgrabstätte vergeben, bei der die Zahl der maximal zu bestattenden Verstorbenen im Einzelfall festgelegt wird.
- (4) Für das Nutzungsrecht an Familiengrabstätten gelten §§16 und 17 dieser Satzung entsprechend.

#### § 12 Aschenreste und Urnenbeisetzungen

- (1) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen.

- (2) Für die Beisetzung sind nur biologisch abbaubare Urnen zugelassen. Umbettungen der Urnen sind deshalb ausgeschlossen.
- (3) Urnen können in Familiengrabstätten und besonderen Urnengrabstätten beigesetzt werden.
- (4) In allen Urnengrabstätten ist die Beisetzung von bis zu zwei Urnen zulässig.
- (5) Für das Nutzungsrecht an Urnengrabstätten gelten die §§ 16 und 17 entsprechend.
- (6) Wird das abgelaufene Nutzungsrecht an der Grabstätte, in der die Urne bestattet ist, nicht mehr verlängert, ist die Gemeinde berechtigt, bei Räumung oder Wiederbelegung der Grabstätte an einer von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs Aschenreste in würdiger Weise der Erde zu übergeben und evtl. vorhandene Urnen dauerhafter und wasserdichter Art zu entsorgen.

#### § 13 Pflegefreie Urnengräber in Gemeinschaftsgrabanlagen

- (1) Pflegefreie Urnengrabstätten in Gemeinschaftsgrabanlagen sind Urnengräber, die nur als Gesamtpaket mit einem Grabmal und einer Grabpflege erworben werden können. Die Urnenfelder werden von einer Umrandung eingefasst, gärtnerisch angelegt und mit einem gemeinsamen Grabdenkmal versehen.
- (2) Verschlussplatten für die Urnengrabstätten in Gemeinschaftsgrabanlagen werden von der Gemeinde gestellt. Es sind nur die gemeindlichen Verschlussplatten zulässig, die im Eigentum der Gemeinde bleiben. Für die Beschriftung der Verschlussplatten ist von den Nutzungsberechtigten ein geeigneter Steinmetz zu beauftragen. Die Beschriftung der Verschlussplatte darf nur in Bronze mittels Schriftart „Siehler“ aufgeklebt, nicht geschraubt, werden und dabei die Schriftgröße „30/13 mm“ nicht überschreiten. Neben persönlichen Daten des Verstorbenen wie Name, Geburts- und Sterbedatum ist auf Wunsch lediglich die Aufnahme eines zusätzlichen Bronze-Ornaments oder eines Fotos des Verstorbenen zulässig. Sämtliche hierbei anfallenden Kosten für die Beschriftung sind vom Nutzungsberechtigten selbst zu tragen.
- (3) Das Öffnen und Verschließen der Urnengrabstätten in Gemeinschaftsgrabanlagen ist dem Friedhofspersonal vorbehalten.
- (4) Eine individuelle Grabpflege, wie auch die Anbringung bzw. das Abstellen von Grabschmuck oder anderen Gegenständen (z.B. Grablichter), ist nicht gestattet. Um ein positives Erscheinungsbild der Gemeinschaftsgrabanlage zu erzielen, ist es dem Friedhofspersonal gestattet, unerlaubt angebrachte Gegenstände zu entfernen.
- (5) Für das Nutzungsrecht an Urnengrabstätten gelten die §§ 16 und 17 entsprechend.

#### § 14 Pflegefreie Urnenbaumgrabstätten

- (1) Pflegefreie Urnenbaumgrabstätten sind Urnengräber, die nur als Gesamtpaket mit einem Grabmal und der Grabpflege erworben werden können. In einem ausgewiesenen Rasenfeld unter einem Baum werden Bodenhülsen für Urnen angelegt.
- (2) Das Öffnen und Verschließen der Urnengrabstätten in Gemeinschaftsgrabanlagen ist dem Friedhofspersonal vorbehalten.

- (3) Verschlussplatten für die Urnenbaumgrabstätten werden von der Gemeinde gestellt. Es sind nur die gemeindlichen Verschlussplatten zulässig, die im Eigentum der Gemeinde bleiben. Für die Beschriftung der Verschlussplatten ist von den Nutzungsberechtigten ein geeigneter Steinmetz zu beauftragen. Die Beschriftung der Verschlussplatte darf nur in Bronze mittels Schriftart „Siehler“ aufgeklebt, nicht geschraubt, werden und dabei die Schriftgröße „30/13 mm“ nicht überschreiten. Neben persönlichen Daten des Verstorbenen wie Name, Geburts- und Sterbedatum sind keine weiteren Veränderungen der Verschlussplatten zulässig. Sämtliche hierbei anfallenden Kosten für die Beschriftung sind vom Nutzungsberechtigten selbst zu tragen.
- (4) Eine individuelle Grabpflege, wie auch die Anbringung bzw. das Abstellen von Grabschmuck oder anderen Gegenständen (z.B. Grablichter), ist nicht gestattet. Um ein positives Erscheinungsbild der Gemeinschaftsgrabanlage zu erzielen, ist es dem Friedhofspersonal gestattet, unerlaubt angebrachte Gegenstände zu entfernen.
- (5) Für das Nutzungsrecht an Urnengrabstätten gelten die §§ 16 und 17 entsprechend.

#### § 15 Größe der Grabstätten

Für die Einteilung der Grabstätten ist der Belegungsplan maßgebend. Die Gräber werden nach den jeweils erforderlichen Ausmaßen ausgehoben. Die einzelnen Grabstätten haben folgende Ausmaße, Abstände und Tiefen:

	Länge x Breite
1. Kindergrabstätten	1,2 m x 0,7 m
2. Einzelgrabstätten	1,6 m x 0,8 m
3. Doppelgrabstätten	1,6 m x 2,0 m
4. Urnenwahlgrabstätten	1,0 m x 0,7 m

#### § 16 Rechte an Grabstätten

- (1) An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht erworben werden. Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist verliehen.
- (2) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird nur an einzelne natürliche und volljährige Personen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr (siehe § 4 Friedhofsgebührensatzung – FGS) verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird (Graburkunde).
- (3) Vor Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte rechtzeitig von der Friedhofsverwaltung schriftlich informiert.
- (4) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt. Die Verlängerung muss mindestens für drei Jahre erfolgen und kann höchstens um die Ruhezeit der entsprechenden Grabstätte verlängert werden. Die Gemeinde kann aus wichtigen Gründen die Dauer der Nutzungszeit beschränken.
- (5) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Gemeinde über die Grabstätten anderweitig verfügen.
- (6) In den Fällen, in denen die Ruhefrist der zu bestattenden Leichen oder Urnen über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einem Grabplatz besteht, ist das Nutzungsrecht im Voraus für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefristen zu erwerben.

- (7) Nach Ablauf der Ruhefrist kann der Grabnutzungsberechtigte auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht verzichten. Der Verzicht wird erst mit schriftlicher Annahme der Verzichtserklärung durch den Friedhofsträger wirksam. Eine anteilige Rückerstattung von Grabnutzungsgebühren erfolgt nicht.
- (8) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

#### § 17 Übertragung von Nutzungsrechten

- (1) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht schriftlich auf eine andere Person übertragen. Die Abtretung ist der Gemeinde anzuzeigen, damit die Graburkunde umgeschrieben werden kann.
- (2) Das Nutzungsrecht geht beim Tod des Nutzungsberechtigten auf den von ihm bestimmten Rechtsnachfolger über. Ist eine derartige Regelung nicht getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
- a) auf den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
  - b) auf die Kinder,
  - c) auf die Enkel,
  - d) auf die Eltern,
  - e) auf die vollbürtigen Geschwister,
  - f) auf die halbbürtigen Geschwister,
  - g) auf die nicht unter a) bis f) fallenden Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen b) und c) sowie e) bis g) wird der Älteste Nutzungsberechtigte, außer die Gemeinschaft trifft eine andere Regelung.
- (3) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsberechtigte eine Urkunde (Graburkunde).

#### § 18 Pflege und Instandhaltung der Gräber

- (1) Jede Grabstätte ist spätestens drei Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechtes würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten.
- (2) Bei allen Grabstätten ist der Nutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet.
- (3) Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 30).
- (4) Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten eines Verpflichteten gem. Art. 17 Abs. 2 in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen oder abzuräumen und einzuebnen.

#### § 19 Gärtnerische Gestaltung der Gräber

- (1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtbild des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.

- (2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Gemeinde zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Das Anpflanzen hochgewachsener Gehölze auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.
- (4) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß angelegt und gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden, angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der hierfür dem Nutzungsberechtigten gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten von der Friedhofsverwaltung auf seine Kosten durchgeführt (Ersatzvornahme, § 30).
- (5) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sowie weitere friedhofsspezifische Abfälle sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

### § 20 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen

- (1) Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der Erlaubnis der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen beziehen.
- (2) Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmales oder der baulichen Anlage bei der Gemeinde durch den Grabnutzungsberechtigten zu beantragen, wobei die Maße des § 15 zugrunde zu legen sind. Dem Antrag ist beizufügen:
  - a) der maßstabgetreue Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
  - b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
 Soweit es erforderlich ist, können von der Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden.
- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften dieser Satzung entspricht.
- (4) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmale sind nach schriftlicher Aufforderung an den Nutzungsberechtigten unter angemessener Fristsetzung zu entfernen bzw. nachträglich genehmigen zu lassen. Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgerecht der Aufforderung nach, so ist die Gemeinde berechtigt auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten das Grabmal zu entfernen und zu verwerten.

### § 21 Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung

der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

### § 22 Grabgestaltung

Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen dem Friedhofszweck entsprechen; sie müssen so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Verstorbenen gewahrt ist. Firmennamen auf Grabmalen dürfen nur in unauffälliger Weise auf einer Schmalseite angebracht werden.

### § 23 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

- (1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen. Maßgeblich für die bei der Errichtung und der Standsicherheitsprüfung der Grabmale geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesverbandes Deutscher Steinmetze (BIV-Richtlinie) in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, sicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmale, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach vorangegangener schriftlicher Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder der sonstig verpflichteten Personen instandgesetzt oder entfernt werden, wenn die Wiederherstellung verweigert oder innerhalb der gesetzten Frist nicht durchgeführt wird (Ersatzvornahme, § 30). Kann aufgrund der akut drohenden Gefahr durch ein nicht standsicheres Grabmal eine schriftliche Aufforderung an den Nutzungsberechtigten zur Wiederherstellung der Standsicherheit unter Fristsetzung nicht abgewartet werden, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Gefahrenstelle abzusperren, das Grabmal provisorisch zu sichern oder umzulegen.
- (3) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.
- (4) Grabmale und bauliche Anlagen (§ 20) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.
- (5) Nach Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungsrechts sind die Grabmale nach einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde durch den vorher Nutzungsberechtigten oder den nach § 17 Abs. 2 Verpflichteten innerhalb von 3 Monaten zu entfernen. Die Grabstätten sind einzuebnen. Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter erneuter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können

zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des vormals Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 30). Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder eines Verpflichteten abzuräumen und einzuebnen. Grabmale, Einfriedungen und sonstiger Grabschmuck gehen infolge der Eigentumsaufgabe durch den vormals Nutzungsberechtigten in das Eigentum des Friedhofsträgers über.

- (6) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen auch nach Ablauf der Ruhefrist und des Grabnutzungsrechts bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde.

#### IV. Bestattungsvorschriften

##### § 24 Leichenhaus

- (1) Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof. Es darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Vertreters des Friedhofspersonals betreten werden.
- (2) Die Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.

##### § 25 Leichenhausbenutzungszwang

- (1) Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.
- (2) Dies gilt nicht, wenn
- a) der Tod in einer Anstalt (z. B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
  - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
  - c) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.

##### § 26 Friedhofs- und Bestattungspersonal

Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem gemeindlichen Friedhof werden von der Gemeinde hoheitlich ausgeführt, insbesondere

- a) das Ausheben und Verfüllen des Grabes,
- b) das Versenken des Sarges
- c) die Beisetzung von Urnen,
- d) die Überführung des Sarges/der Urne von der Halle zur Grabstätte.

Die Gemeinde kann mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten ein Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen beauftragen.

##### § 27 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Sondernutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.
- (3) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen, dem Bestattungsunternehmen und ggf. dem zuständigen Pfarramt fest.

##### § 28 Ruhefrist

Die Ruhefrist für Kindergräber wird auf 15 Jahre, für alle anderen Gräber auf 20 Jahre festgesetzt. Die Ruhefrist für Urnengrabstätten beträgt 15 Jahre. Die Ruhefrist beginnt am Tag der Bestattung.

##### § 29 Exhumierung und Umbettung

- (1) Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde.
- (2) Zur Exhumierung und Umbettung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten. Der Antragsteller hat selbst ein geeignetes Bestattungsinstitut mit der Exhumierung und Umbettung zu beauftragen.
- (3) Im Übrigen gilt § 21 BestV.

#### V. Schlussbestimmungen

##### § 30 Ersatzvornahme

- (1) Der Friedhofsträger kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Gemeinde die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzudrohen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Ist der Aufenthaltsort des Pflichtigen nicht mehr zu ermitteln, so ersetzt die öffentliche Bekanntmachung die an den Pflichtigen adressierte schriftliche Androhung. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

##### § 31 Haftungsausschluss

Die Gemeinde übernimmt für die Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

**§ 32 Zuwiderhandlungen**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 17 OwiG kann mit Geldbuße von mindestens 5,-Euro und höchstens 1000,- Euro belegt werden wer:

- a) den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt,
- b) die erforderliche Erlaubnis der Gemeinde nicht einholt,
- c) die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nach den §§ 18 bis 22 nicht satzungsgemäß vornimmt,
- d) sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält oder
- e) die festgelegten Verbote missachtet.

**§ 33 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Holzheim vom 15.04.2010 außer Kraft.

Holzheim, 01.10.2018

Gemeinde Holzheim  
I.V.  
gez.  
Thomas Hartmann  
2. Bürgermeister

**Satzung**

**der Gemeinde Holzheim  
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer  
Bestattungseinrichtungen sowie für damit in  
Zusammenhang stehende Amtshandlungen  
(Friedhofsgebührensatzung)  
vom 01.10.2018**

Aufgrund von Art. 2 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes sowie Art. 22 Abs. 1 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Holzheim folgende Satzung:

**§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
  - a) Grabgebühren (§ 4)
  - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
  - c) sonstige Gebühren (§ 6)

**§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
  - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

**§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Grabnutzungsgebühr (§4) entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes und zwar
  - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 30 der Friedhofssatzung,
  - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
  - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4 Grabgebühren**

- (1) Die Grabgebühr beträgt pro Jahr für
  - a) ein Einzelgrab für Kinder 28,00 €
  - b) ein Urnenwahlgrab 55,00 €
  - c) ein Urnenbaumgrab 58,00 €
  - d) ein Urnengemeinschaftsgrab 67,00 €
- (2) Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht an einem Familiengrab beträgt pro Jahr bei erstmaliger Nutzung
  - a) mit 1 Grabstelle für bis zu 2 Bestattungen 49,00 €
  - b) mit 2 Grabstellen für bis zu 4 Bestattungen 110,00 €
- (3) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes ist möglich. Hierfür wird für jedes weitere Jahr im Voraus ein Jahresbeitrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist aufgrund einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

**§ 5 Bestattungsgebühren**

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Aufbahrungsraums des Leichenhauses beträgt pro angefangenen Benutzungstag 91,00 €
- (2) Die Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle beträgt 91,00 €
- (3) Die Gebühr für die Trauerfeier mit Bestattung (einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes) beträgt je Bestattung
  - a) bei Kindern 314,00 €
  - b) bei Erwachsenen 607,00 €
- (4) Die Gebühr für die Trauerfeier mit Beisetzung einer Urne beträgt 190,00 €
- (5) Die Gebühr für die Tieferlegung eines Grabes beträgt 159,00 €
- (6) Die Gebühr für eine Bestattung an einem Samstag beträgt zusätzlich 159,00 €

**§ 6 Sonstige Gebühren**

- (1) Die Gebühr für das Umschreiben eines Grabnutzungsrechts beträgt 20,00 €
- (2) Die Gebühr für die Erlaubnis zum Aufstellen eines Grabmals samt Einfassung beträgt 30,00 €

- (3) Die Gebühr für die Erteilung sonstiger Zulassungen und Erlaubnisse gem. der Friedhofs- und Bestattungssatzung beträgt 20,00 €
- (4) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

### § 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 15.04.2010 außer Kraft.

Holzheim, 01.10.2018

Gemeinde Holzheim  
I.V.  
gez.  
Thomas Hartmann  
2. Bürgermeister

## Satzung der Gemeinde Holzheim zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung

Vom 01.10.2018

Aufgrund des Art. 5 Abs. 1 und des Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG) in Verbindung mit der Rechtsverordnung des Landkreises Neu-Ulm zur Übertragung einzelner Aufgaben der Abfallentsorgung an kreisangehörige Gemeinden vom 09.12.2016 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Holzheim folgende Satzung:

### § 1

**Die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Gemeinde Holzheim (Abfallwirtschaftssatzung) vom 15.12.1997 (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Holzheim vom 19.12.1997, Nr. 51/52) wird wie folgt geändert:**

§ 14 Abs. 1 Nr. 7 wird folgender Satz 3 angefügt:

*„Bauschutt kann in geringen Mengen (max. 250 kg/Bauvorhaben) am Wertstoffhof angeliefert werden.“*

### § 2

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Holzheim, den 01.10.2018

Gemeinde Holzheim  
I.V.  
gez.  
Thomas Hartmann  
2. Bürgermeister

## Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung der Gemeinde Holzheim (Abfallgebührensatzung)

vom 01.10.2018

Aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG) i.V.m. Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Holzheim folgende Satzung:

### § 1 Gebührentatbestand

Die Gemeinde Holzheim erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren. Die Gebühren dienen insgesamt zur Deckung der Kosten der gemeindlichen Abfallwirtschaft; sie sollen zugleich Anreize bieten, dass Abfälle vermieden und verwertet werden.

### § 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde oder der von ihr beauftragten Dritten benutzt. Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des an die Abfallentsorgung der Gemeinde angeschlossenen Grundstücks als Benutzer. Bei der Verwendung von Abfallsäcken ist der Erwerber, bei der Sperrmüllabfuhr auf Antrag ist der Antragsteller, bei der Selbstanlieferung von Abfällen sind der Abfallerzeuger und der Anlieferer Benutzer. Die Abfallentsorgung der Gemeinde benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle die Gemeinde entsorgt.
- (2) Miteigentümer und andere dinglich Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen Grundstücks sowie Wohnungs- und Teileigentümer i.S. des Wohnungseigentumsgesetzes sind Gesamtschuldner; ebenso die Beteiligten in einer Müllgemeinschaft. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

### § 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Restmüllbehältnisse (für Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfall) und der Zahl der Abfahren bzw. nach der Zahl der Abfallsäcke. Im Fall des § 13 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung (Sperrmüllabfuhr auf Antrag) bestimmt sich die Gebühr nach Abfallgewicht.
- (2) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 1 Satz 4) bestimmt sich die Gebühr nach dem Abfallvolumen, gemessen in Kubikmeter.

### § 4 Gebührensatz

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem beträgt bei 14-tägiger Leerung der Restmüllbehältnisse (Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall) monatlich für
- |                                 |          |
|---------------------------------|----------|
| 1. ein Behältnis (60 l)         | 7,80 €   |
| 2. ein Behältnis (80 l)         | 10,40 €  |
| 3. ein Behältnis (120 l)        | 15,60 €  |
| 4. ein Behältnis (240 l)        | 31,20 €  |
| 5. einen Großbehälter (1.100 l) | 142,90 € |

Bei häufigerer Leerung der Restmüllbehältnisse werden die vorstehenden Gebühren der 14-tägigen Abfuhr entsprechend vervielfacht.

- (2) Die Gebühr für die Hausmüllabfuhr unter Verwendung von Abfallsäcken beträgt für jeden Abfallsack (70 l) 4,20 €
- (3) Die Gebühr für die Entsorgung von selbst angeliefertem Bauschutt beim Wertstoffhof beträgt:
- a) für 250 Kilogramm Bauschutt 20,00 €.  
Mehr als 250 Kilogramm Bauschutt darf im Einzelfall nicht angeliefert werden.  
Bei kleineren Mengen an Bauschutt wird die zu entrichtende Gebühr entsprechend der Menge erhoben. Die Mindestgebühr pro Anlieferung beträgt bei Mengen bis zu 25 kg 2,00 €.  
Das Personal des Wertstoffhofes legt die Gebühren fest und ist berechtigt, diese bar einzuheben
- (4) Die Gebühr beträgt im Fall des § 13 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung (Sperrmüllabfuhr auf Antrag) pro Kilogramm Sperrmüll 1,30 €

#### § 5 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem gemäß § 4 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des Monats, in dem der Gebührentatbestand eintritt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Umstände gemäß § 4 Abs. 1 ändern. Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Benutzungspflicht wegfällt.
- (2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Abfallsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Abfallsackes an den Benutzer.
- (3) Bei Selbstanlieferung von Abfällen und bei der Sperrmüllentsorgung auf Antrag nach § 4 Abs. 4 entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.
- (4) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 1 Satz 4) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch die Gemeinde.

#### § 6 Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Bei Verwendung von Abfallbehältnissen wird die Gebühr zu den im Gebührenbescheid genannten Terminen fällig, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Bescheides.
- (2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Abfallsäcken, bei der Sperrmüllabfuhr auf Antrag und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 1 Satz 4) wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschuld fällig.

#### § 7 Anzeigepflicht

Der Gemeinde ist innerhalb eines Monats jeder Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen anzuzeigen. Zur Anzeige sind der bisherige und der neue Grundstückseigentümer verpflichtet. Hat der bisherige Pflichtige die rechtzeitige Meldung schuldhaft versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde anfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

#### § 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- (2) Abweichend von Absatz 1 tritt jedoch § 4 Abs. 1 mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die Abfallgebührensatzung vom 18.12.2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 17.12.2013 (Amtliches Mitteilungsblatt der Gemeinde Holzheim Nr. 51/52/01 vom 20.12.2013, außer Kraft.

Holzheim, 01.10.2018

Gemeinde Holzheim

I.V.

gez.

Thomas Hartmann

2. Bürgermeister



**Regionale Energieagentur Ulm**  
Kostenfreie Energieberatung im Rathaus

Energieberatung Gemeinde Holzheim



Voller Energie - Für Sie

Neutrale, kostenlose und individuelle

**Beratung in Ihrem Rathaus  
Holzheim**

zu

- Energieeffizienz im Haushalt
- Energieeffizienz bei Bestands- und Neubauten
- Förderprogrammen, erneuerbaren Energien, Verordnungen und Gesetze

**Mittwoch, 10. Oktober 2018**

von 17:00 bis 19:00 Uhr

Wir bitten um Anmeldung bis zum 8. Oktober 2018.

Ansprechpartner in Ihrem Rathaus:

Frau Kling

Telefon: 07302-6383

Kooperationspartner der Gebäude-Energieberatung:  
Regionale Energieagentur Ulm gGmbH

Die Gesellschaft der Kreise: Ulm, Alb-Donau und Neu-Ulm

[www.regionale-energieagentur-ulm.de](http://www.regionale-energieagentur-ulm.de)

## KIRCHLICHE NACHRICHTEN

## Pfarreiengemeinschaft Pfaffenhofen

Pfarreiengemeinschaft Pfaffenhofen  
vom 06.10.2018 - 14.10.2018

## Samstag 06.10.

		<b>Hl. Bruno, Priester, Ordensgründer, Herz-Mariä-Samstag</b>
Roth	14.00	Taufe von Giulia Candreva
Pfaffenhofen	16.00	Beichtgelegenheit (bis 16.30 Uhr)
Holzheim Pfarrheim	18.00	Rosenkranz
Beuren	18.00	Rosenkranz
Beuren	18.30	Heilige Messe, Intention f. Familien Lein, Baur, Weiser und Waitzinger / Familienangehörige Sauter, Gertrud Fuchs Liese Schmid / Stefanie und Hans Sobola

## Sonntag 07.10.

		<b>27. SONNTAG IM JAHRESKREIS - ERNTE-DANKFEST</b>
		In allen Sonntagsgottesdiensten Segnung der Erntegaben, Opfer für die Ordensgemeinschaft von Pater Robin (Flutkatastrophe)
Remmelthofen	08.15	Rosenkranz
Remmelthofen	08.45	Pfarrgottesdienst für die Lebenden und Verstorbenen der Pfarrgemeinde, Intention f. Viktoria und Anton Rupp / Josefa und Franz Schäfer / Jürgen Lerch mit Großeltern
Pfaffenhofen	09.30	Beichtgelegenheit und Rosenkranz
Pfaffenhofen	10.00	Heilige Messe, musikalisch gestaltet vom Landfrauenchor Neu-Ulm, Intention f. Johann Doser und Agnes Gamperling (Jahresmesse) / Karl und Margaretha Miller
Pfaffenhofen	10.00	Kinderkirche im Martinushaus
Niederhausen	10.00	Heilige Messe mit Ministrantenaufnahme, Intention für verstorbene Angehörige Fischer und Baur
Holzheim Pfarrheim	18.30	Heilige Messe, Intention f. Regina und Melchior Lang und Franziska Eberhardinger / Fritz und Lorenz Glogger und Angehörige / Volker und Johannes Mezger / zu Ehren der Muttergottes

## Montag 08.10.

Diepertshofen	18.00	Rosenkranz
Diepertshofen	18.30	Heilige Messe, Intention f. Josef Vidal und Enkel Johannes / Maximilian Eberle und Familienangehörige

## Dienstag 09.10.

Pfaffenhofen	18.00	<b>Hl. Dionysius, Bischof u. Gefährten und Hl. Johannes Leonardi</b> Rosenkranz
Pfaffenhofen	18.30	Heilige Messe, Intention f. Max und Emma Sailer und Geschwister
Raunertshofen	18.30	Heilige Messe

## Mittwoch 10.10.

Holzheim Pfarrheim	08.30	Wort-Gottes-Feier
Remmelthofen	09.45	Erntedankgottesdienst der Kindergärten in Holzheim, Berg und Kadeltshofen
Pfaffenhofen	10.30	Erntedankgottesdienst der Kindergärten in Pfaffenhofen und Beuren
Roth	18.00	Rosenkranz
Roth	18.30	Heilige Messe (zum Erntedankfest), Intention f. Eltern Bergert und Stimpfl / August und Reiner Fenkel
Niederhausen	18.30	Heilige Messe

## Donnerstag 11.10.

Remmelthofen	18.00	<b>Hl. Johannes XXIII., Papst</b> Rosenkranz
Remmelthofen	18.30	Heilige Messe, Intention f. Familien Miller und Mayr
Beuren	18.30	Heilige Messe, Intention f. Georg und Anna Bolkart (Jahresmesse)

## Freitag 12.10.

Pfaffenhofen	09.00	Heilige Messe
Holzheim Pfarrhaus	18.00	Beichtgelegenheit
Holzheim Pfarrheim	18.30	Heilige Messe
Pfaffenhofen	18.30	Anbetung

## Samstag 13.10.

		<b>Hl. Simpert, Bischof von Augsburg, Nebenpatron des Bistums Augsburg</b>
Pfaffenhofen	14.30	Trauung von Natalie Eberle und Daniel Bott
Pfaffenhofen	15.30	Heilige Messe im Martinushaus (Ministrantentag)
Beuren	16.00	Rosenkranz
Holzheim Pfarrheim	18.00	Rosenkranz

## Sonntag 14.10.

		<b>28. SONNTAG IM JAHRESKREIS</b>
		Opfer für die Kirche
Beuren	08.45	Heilige Messe, Intention f. Karl und Franziska Stölzle mit Geschwistern
Pfaffenhofen	09.30	Rosenkranz
Pfaffenhofen	10.00	Heilige Messe mit Ministrantenaufnahme, musikalisch gestaltet von der Gruppe „Charisma“ (Marktoberdorf), Intention f. Therese Stölzle (gest. Jahrtag) / Franz und Maria Stetter, Michael und Maria Schwärzler / Rudolf Frodl (Jahresmesse) / Walburga Mayer und Marina Holl / Pfarrer Herbert Loska / Maria Kast, Rosina, Johann und Matthias Kast mit Angehörigen, Maria Schwegler mit Angehörigen



Holzheim Pfarrheim	<b>10.00</b>	Pfarrgottesdienst für die Lebenden und Verstorbenen der Pfarrgemeinde, Intention f. Josef und Walburga Stadler / Anna und Johann Maier und Angehörige / Anna und Andreas Zeller / Maria Rueß und Angehörige
Remmelthofen	<b>15.00</b>	Heilige Messe (Dekanatswallfahrt), musikalisch gestaltet vom Musikverein Kadeltshofen

### Oktoberrosenkränze in den Pfarr- und Filialkirchen:

Pfaffenhofen:	Montag - Freitag um 18.00 Uhr (ab 04.10.)
Holzheim:	Dienstag - Samstag um 18.00 Uhr, außer Mittwoch
Remmelthofen:	jeweils 30 Minuten vor der HL. Messe
Beuren:	Montag - Freitag um 18.00 Uhr, Samstag um 16.00 Uhr bzw. 18.00 Uhr
Niederhausen:	jeweils 30 Minuten vor der HL. Messe
Raunertshofen:	Dienstag um 18.30 Uhr, wenn keine HL. Messe ist
Roth:	jeweils 30 Minuten vor der HL. Messe
Diepertshofen:	Montag, Mittwoch und Freitag um 18.00 Uhr

### Erntedankfest

**Herr, unser Gott, Schöpfer der Welt, wir danken dir für das Brot, die Frucht der Erde und der menschlichen Arbeit.**

**Wir bitten dich: Segne dieses Brot. Segne diese Minibrote zum Erntedankfest. Stärke unsere Verbundenheit mit allen Menschen, weit über unsere Grenzen hinaus. Begleite die Menschen, denen der Erlös dieser Brote zugutekommt. Schenke ihnen und uns ein menschenwürdiges Leben. Segne unsere Bereitschaft, anderen zu helfen und zu teilen - jetzt und in alle Ewigkeit. Amen.**

Segensgebet für die „Minibrote“,  
Katholische Landvolkbewegung

### Beichtgelegenheiten

**Holzheim:** vor der Abendmesse am Freitag (18.00 Uhr) im Pfarrhaus

**Pfaffenhofen:** Samstag, 06.10., 16.00-16.30 Uhr

**Pfaffenhofen:** vor dem Sonntagsgottesdienst (09.30 Uhr)

### Gottesdienst

**Pfaffenhofen: Sonntag, 07.10., 10.00 Uhr:** Heilige Messe, musikalisch gestaltet vom Landfrauenchor Neu-Ulm

### Oktoberrosenkranz

Herzlich sind alle eingeladen, in unseren Kirchen den Oktoberrosenkranz zu beten. Das Gebet in unseren Kirchen ist eine wertvolle und wichtige Quelle des Gemeindelebens. Herzlich willkommen zum Gebet!

### Aktion „Minibrot“

Zum **Erntedankfest (06. und 07. Oktober)** findet in unserer Pfarreiengemeinschaft die „Aktion Minibrot“ statt. Nach den Erntedankgottesdiensten werden gesegnete „Minibrote“ an den Kirchentüren gegen eine freiwillige Spende angeboten. Der Förderverein „Solidarisches Landvolk der Katholischen Landvolkbewegung in der Diözese Augsburg e. V.“ fördert mit dem Erlös aus der „Aktion Minibrot“ Entwicklungsprojekte im Senegal und in der Bukowina. Das Brot wird Ihnen nach den Sonntags-

gottesdiensten in **Pfaffenhofen, Niederhausen, Beuren und Holzheim** sowie am 10.10. nach der HL. Messe in **Roth** angeboten. Vergelt's Gott für Ihre Unterstützung!

Die Katholische Landvolkbewegung

### Dekanatswallfahrt

Das Dekanat Neu-Ulm lädt ganz herzlich zur diesjährigen Dekanatswallfahrt am **Sonntag, 14. Oktober 2018**, zum Thema „Lasst uns ziehen zur Quelle des Lebens“ ein. Beginn ist um 13.00 Uhr bei der Kirche St. Johann Baptist in Straß (Rückfahrdienste werden angeboten). Um 15.00 Uhr sind alle zur Feier der Eucharistie in der Pfarrkirche St. Michael in Remmelthofen eingeladen. Anschließend findet ein geselliges Beisammensein bei Kaffee und Kuchen im Pfarrheim in Kadeltshofen statt.

### Gottesdienst mit Krankensalbung

Für die ganze Pfarreiengemeinschaft feiern wir einen Gottesdienst, in dem wir um Gottes Kraft und Segen bitten dürfen. Wir laden Sie dazu am **Donnerstag, 18. Oktober, um 14.30 Uhr** herzlich ins Pfarrheim in Holzheim ein. Es besteht dabei die Möglichkeit, das Sakrament der Krankensalbung zu empfangen. Wenn Sie eine Fahrgelegenheit benötigen, holen wir Sie gerne zu Hause ab.

Wenden Sie sich bitte an das Pfarramt (Tel. 07302 / 96060), an Klara Riggermann (Tel.: 07302/4827) oder an Dorle Grail (Tel.: 07302/6948).

### Erstkommunionvorbereitung - Elternabend

Die katholischen Kinder der dritten Klassen bereiten sich auf den erstmaligen Empfang der heiligen Kommunion vor. Alle Eltern sind herzlich zum Elternabend im Blick auf die Erstkommunionvorbereitung 2018/2019 einladen: **Mittwoch, 10. Oktober 2018, um 19.30 Uhr im Martinushaus in Pfaffenhofen.**

### Kirchenverwaltungswahlen

Am **Sonntag, den 18. November 2018**, finden in unserer Diözese Kirchenverwaltungswahlen statt. Bis zum **15. Oktober 2018** können sehr gerne bei den Pfarrgemeinderatsvorsitzenden, den Kirchenpflegern oder im Pfarrbüro **Wahlvorschläge** gemacht werden. Wählbar sind alle Katholiken, die ihren Wohnsitz im Bereich der jeweiligen Kirchengemeinde gemeldet und am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Pfarrer Reinfried Rimmel

### Flutkatastrophe in Indien

Im August kam es im südindischen Bundesstaat Kerala zu einer Flutkatastrophe mit furchtbaren Folgen. Es ist die Heimat unseres früheren Kaplans Pater Robin. Ich bitte Sie von ganzem Herzen, den Menschen in Kerala bzw. dem Orden von Pater Robin zu helfen.

Es bestehen folgende Möglichkeiten:

**Spendenkonto: Katholische Kirchenstiftung St. Martin, Stichwort: „Hochwasser Indien“**

**IBAN: DE89 7306 1191 0003 2116 30, BIC: GENODEF1NU1.**

Eine Spendenquittung kann ausgestellt werden.

Die Kollekten der Gottesdienste am 06. und 7. Oktober sind dafür vorgesehen. Alle Spenden werden vollständig an die Ordensgemeinschaft von Pater Robin („Little Flower Congregation“) weitergeleitet. Ich danke Ihnen für jede Spende bzw. Unterstützung. Vergelt's Gott! Pfarrer Reinfried Rimmel

**Family- Prayerfestivals**

Unter dem Motto: „Seid jederzeit bereit, Zeugnis zu geben von der Hoffnung, die in euch lebt!“ finden vom **26.10. bis 29.10.2018 und vom 29.10. bis 01.11.2018** im Haus der Begegnung in Weißenhorn wieder zwei Family- Prayerfestivals statt. Eingeladen sind alle Familien. Tagesgäste sind willkommen! Eine Anmeldung ist nur bei Inanspruchnahme von Übernachtung, Mahlzeiten oder Kinderbetreuung nötig. Flyer liegen in den Kirchen aus. Genauere Infos unter [www.jugend2000.org/](http://www.jugend2000.org/) Termine oder bei Familie Kröhn (Tel.: 3591).

**Amtseinführung in der Gebetsstätte Marienfried**

Am 06. Oktober wird **Pfarrer Georg Alois Oblinger** in sein Amt als neuer Rektor der Gebetsstätte Marienfried eingeführt. Im Namen der Pfarreiengemeinschaft Pfaffenhofen möchte ich ihm für sein Wirken in der Gebetsstätte Gottes reichsten Segen sowie den Schutz der Gottesmutter wünschen.  
Pfarrer Reinfried Rimmel

**Pfaffenhofen****Kinderkirche (von 0 bis 6 Jahre)**

Liebe Kinder, wir laden Euch und Eure Eltern herzlich zu unserer **Kinderkirche am Sonntag, 07.10.2018, um 10:00 Uhr ins Martinushaus in Pfaffenhofen** ein. Herzlich willkommen!

**Seniorentreff im Oktober**

Der „Goldene Oktober“ empfängt uns. Deshalb treffen sich unsere Senioren am **Mittwoch, den 10. Oktober 2018, um 14:00 Uhr im Martinushaus** zum Senioren-Treff. Das Treffen der Generationen steht auf dem Plan. Für das leibliche Wohl sorgt das Seniorentreff-Team in gewohnter Weise. Bitte bringen Sie auch Ihren Nachbarn oder Ihre Nachbarin mit. Gäste sind herzlich willkommen. Auf Ihr Kommen freuen sich das Seniorentreff-Team und Diakon Edwin Rolf

**Holzheim****Seniorenachmittag**

Liebe Senioren, nach der Sommerpause freut sich das Team auf einen schönen Seniorennachmittag. Wir laden herzlich zum Herbstfest am **Mittwoch, den 10. Oktober, um 14.00 Uhr ins Holzheimer Pfarrheim** ein. Hier nur ein kleiner Vorgeschmack... wir servieren unter anderem einen „Stinkerkäse“!  
Das Team

**Kadeltshofen****Senioren**

**Liebe Senioren!** Unsere Sommerpause ist nun vorbei und wir sind mit neuen Ideen auch schon wieder voll dabei. Darum möchten wir gerne wieder mit Euch zusammensitzen, schwätzen, lachen und auch singen. Kaffee und Tee stellen wir bereit, dazu unsere selbst gebackenen Kuchen, so wie immer halt - und laden Euch hiermit recht herzlich ein **am Donnerstag, den 18. Oktober, um 14 Uhr im Pfarrheim Kadeltshofen** unsere Gäste zu sein. Auch „Mary und Sofie“ werden bei uns sein zu einem geselligen Stelldichein. Wir freuen uns schon auf einen schönen Nachmittag mit Euch.  
Euer Seniorenkreis-Team Kadeltshofen/Remmeltshofen

**Beuren****Frauenkreis Beuren**

Wir laden alle recht herzlich am Dienstag, den **09. Oktober 2018, um 19.30 Uhr** zum Vortrag ins **Pfarrheim „Alte Schule“** ein. Referent ist Herr Kaplan Jean Kapena, er spricht zum Thema: **„Leben im Kongo“**.  
Auf Ihr Kommen freuen sich Kaplan Kapena und das Frauenkreis-team

**Niederhausen****Gottesdienst am 07. Oktober /**

Am Sonntag, 07. Oktober 2018, feiern wir um 10.00 Uhr in St. Dominikus eine Heilige Messe. Wir dürfen in diesem Rahmen Frau Helene Fischer für ihren wertvollen Dienst Dank sagen. Seit 50 Jahren erfüllt sie sehr gewissenhaft und treu den Mesnerinnendienst in unserer Kirche. In diesem Gottesdienst begrüßen wir auch die neuen Ministranten und feiern das Erntedankfest. Die Kirchenverwaltung

**Öffnungszeiten der Pfarrbüros ab 1. Oktober:**

<b>Pfaffenhofen:</b>	<b>Holzheim:</b>
Montag 09:00 - 11:30 Uhr	Freitag 9:30 - 11:30 Uhr
Dienstag 15:30 - 18:00 Uhr	Tel.: 0 73 02 / 53 57
Mittwoch 09:00 - 11:30 Uhr und 15:30 - 18:00 Uhr	
Donnerstag geschlossen	
Freitag 09:00 - 11:30 Uhr und 15:30 - 18:00 Uhr	
Tel.: 0 73 02 / 96 06 - 0	
Fax.: 0 73 02 / 96 06 - 20	
E-Mail: <a href="mailto:st.martin.pfaffenhofen@bistum-augsburg.de">st.martin.pfaffenhofen@bistum-augsburg.de</a>	
Homepage: <a href="http://www.pg-pfaffenhofen.de">www.pg-pfaffenhofen.de</a>	

**Spendenkonto für die Kirchenrenovierung St. Peter und Paul in Holzheim:**

IBAN: DE 92 7206 9114 0000 0074 04 BIC: GENODEF1HZR

**Spendenkonto für die Kirchenrenovierung St. Martin in Pfaffenhofen:**

IBAN: DE 36 730 61191 010 3211630 BIC: GENODEF1NU1

Für jede Unterstützung sind wir sehr dankbar!  
Ihre Kirchenverwaltungen

**Veranstaltungen im Martinushaus**

Montag, 10.00 Uhr	Jugendraum	Krabbelgruppe
Donnerstag, 10.00 Uhr	Jugendraum	Krabbelgruppe

Mitteilungsblätter sind begehrt,  
relevant, super-lokal  
und reichweitenstark.

**Gebetsstätte Marienfried**  
**"MARIA, MUTTER DER KIRCHE"**  
**Gottesdienstordnung und Mitteilung**  
**vom 06.10.2018 bis 14.10.2018**



Sa.	<b>Hl. Bruno, Mönch</b>	GEBETSNACHT
06.10.	07.00	Hl. Messe <i>f. die Wohltäter von Marienfried</i>
	14.00-15.00 und 16.15-17.45	Anbetung u. Beichtgelegenheit (i. d. Kirche)
	14.00	Rosenkranz / 15.00 Hl. Messe <i>f. verst. Johann Remmele</i> anschl. Krankensegen und Segnung der Andachtsgegenstände
	18.00	Anbetung, Rosenkranz u. Beichtgelegenheit (i. d. Kirche)
	20.00	GEBETSNACHT – Hl. Messe und <u>Amtseinführung</u> von <b>Rektor Georg Alois Oblinger</b> mit <b>Msgr. Harald Heinrich</b> (Generalvikar Bistum Augsburg) <i>f. verst. Maria Blumreiter</i>
	21.15	Sühneandacht / 23.00 Beichtgelegenheit
	24.00	Mitternachtsmesse mit <b>Rektor Georg A. Oblinger</b> <i>f. Martha u. Erich um Gnade u. Gesundheit</i>
	02.00-05.30	Gebetsnacht
So.	<b>27. Sonntag im Jahreskreis</b>	
07.10.	05.30	Hl. Messe <i>f. verst. Zbigniew</i>
	08.00	Hl. Messe <i>f. verst. Josef u. Zenta Wöhrle</i>
	09.00-10.00 und 14.00-15.00	Beichtgelegenheit i. d. Kirche
	09.00	Rosenkranz / 10.00 Hl. Messe <i>f. verst. Reimund Stark</i>
	11.30	S. Missa in forma extraordinaria (Gnadenkapelle) <i>f. verst. Franziska Kneer</i>
	13.55	Rosenkranz / 14.30 Andacht
	15.00	Hl. Messe <i>f. Leonhard Eberl mit Angehörigen</i>
Mo.	<b>der 27. Woche im Jahreskreis</b>	
08.10.	07.00	Hl. Messe <i>f. leb. u. verst. Knaier und Hubl</i>
	08.00-14.00 und ab 16.00-19.00	Eucharistische Stille Anbetung i. d. Gnadenkapelle
	14.00	Rosenkranz / 15.00 Hl. Messe <i>f. verst. Anna u. August Riefler</i>
	19.00	Rosenkranz / 19.30 Hl. Messe <i>f. verst. Josef Gentner</i> anschl. Gebet um die Neuevangelisierung
Di.	<b>Hl. Dionysius u. Gefährten, Hl. Johannes Leonardi</b>	
09.10.	07.00	Hl. Messe <i>f. die armen Seelen</i>
	08.00-14.00 und ab 16.00-19.00	Eucharistische Stille Anbetung i. d. Gnadenkapelle
	14.00	Rosenkranz / 15.00 Hl. Messe <i>f. verst. Florian, Ottilie u. Ludwig Bleichner</i>
	19.00	Rosenkranz / 19.30 Hl. Messe <i>f. verst. Günter Dieterle</i>
Mi.	<b>der 27. Woche im Jahreskreis</b>	
10.10.	07.00	Hl. Messe <i>f. verst. Magnus Brem</i>
	08.00-14.00 und ab 16.00-19.00	Eucharistische Stille Anbetung i. d. Gnadenkapelle
	14.00	Rosenkranz / 15.00 Hl. Messe <i>f. verst. Striebel Friedrich</i>
	19.00	Rosenkranz / 19.30 Hl. Messe <i>f. verst. Herbert Pyka u. Angehörige</i>
Do.	<b>Hl. Johannes XXIII, Papst</b>	
11.10.	07.00	Hl. Messe <i>f. verst. Herbert, Maria, Matthias, Jakob Knesewitsch</i>
	08.00-14.00 und 16.00-18.15	Eucharistische Stille Anbetung i. d. Gnadenkapelle
	14.00	Rosenkranz / 15.00 Hl. Messe <i>f. verst. Stefan Wollowski</i>
	<u>Gebetsabend (Kirche):</u> 18.30 Andacht u. Beichtgelegenheit 19.30 Hl. Messe <i>f. verst. Anton Miller</i> ; anschl. Andacht	
Fr.	<b>der 27. Woche im Jahreskreis</b>	
12.10.	07.00	Hl. Messe <i>Bischof Waldemar Sommertag</i>
	14.00	Rosenkranz / 15.00 Hl. Messe <i>in besonderem Anliegen</i>
	16.00-19.00	Eucharistische Stille Anbetung i. d. Gnadenkapelle
	16.15-17.45	Beichtgelegenheit in der Kirche
	19.00	Rosenkranz / 19.30 Hl. Messe <i>f. verst. Gottlob Kehrer</i>
Sa.	<b>Hl. Simpert, Bischof u. Nebenpatron von Augsburg - Fatimatag -</b>	
13.10.	07.00	Hl. Messe <i>f. verst. Annemarie Lilli mit verst. Familie</i>
	14.00	Rosenkranz, Anbetung und Beichtgelegenheit i. d. Kirche
	15.00	Hl. Messe zum <u>Fatimatag</u> i. d. Kirche <i>für Roland um Heilung</i> anschl. Krankensegen und Segnung der Andachtsgegenstände
	16.15-17.45	Anbetung u. Beichtgelegenheit (i. d. Kirche)
	19.00	Rosenkranz / 19.30 Hl. Messe <i>für die ärmsten Priesterseelen</i>
So.	<b>28. Sonntag im Jahreskreis</b>	
14.10.	08.00	Hl. Messe <i>f. verst. Theresia u. Anton Wegerer</i>
	09.00-10.00 und 14.00-15.00	Beichtgelegenheit i. d. Kirche
	09.00	Rosenkranz / 10.00 Hl. Messe <i>f. verst. Ehepaar Holl Karl u. Elisabeth</i>
	11.30	S. Missa in forma extraordinaria (Gnadenkapelle) <i>f. verst. Michael u. Annemarie Körper</i>
	13.55	Rosenkranz / 14.30 Andacht
	15.00	Hl. Messe <i>f. verst. Familie Wiegelmann u. Mester</i>

### HINWEISE / TERMINE

>> **Priesterexerziten** 8.10.-12.10. der **Marianischen Priesterbewegung** mit **Pfr. Dr. Josef Wieneke**: „Der priesterliche Dienst als geistdurchwirktes Geschehen im Sinne der MPB“

>> **Einkehrtag** 13. Oktober mit **Reine Herzen e.V.**: „Gottes verrückte Liebe nach Dir!“

>> **Heiligenvortrag** am 14. Oktober um 11.15-12.45 Uhr in der Kirche: „Hl. Papst Paul VI“ von Thomas Alber

>> **Lobpreisabend** Donnerstag, 18.10. mit **Pfr. Bernhard Hesse**

>> **Einkehrtag** Samstag, 20.10. mit **Pfr. Antony Pullokaran** im Marienfried Haus

#### Kirchweihsonntag, 21.10.2018

15:00 Uhr Hl. Messe mit

**Msgr. Msgr. Thomas Gerstlacher**

>> **Exerziten** 22.10.-26.10.2018 mit **Pfr. Antony Pullokaran**: „Ich schenke euch ein neues Herz und lege einen neuen Geist in euch. Ich nehme das Herz von Stein aus eurer Brust“ (Ez. 36,26)

>> **Gebetsnacht mit Sühneandacht** am 03. November mit **P. Bruno Metzler OCist**

### Beichtzeiten u. Seelsorge

Freitag + Samstag 16.15 bis 17.45 Uhr

Herz-Jesu-Frei. 14.00 bis 15.00 Uhr

Sonn.- u. Feiertage 09.00 bis 10.00 Uhr

14.00 bis 15.00 Uhr

Seelsorgsstunde 16.15 bis 17.45 Uhr

(jeden Donnerstag)

### Wichtiger Hinweis

Die Segnung der Andachtsgegenstände findet samstags nach der Hl. Messe um 15.00 Uhr statt, donnerstags nach der Hl. Messe um 19.30 Uhr (Gebetsabend) auf Anfrage.

### „Kommt lasset uns anbeten...“

Herzlich Willkommen zur Ewigen Anbetung i. d. Gebetsstätte Marienfried. Interessierte bitte an der Rezeption melden s. u.

Gebetsstätte Marienfried, Marienfriedstr.62,  
89284 Pfaffenhofen a. d. Roth,  
Tel.: 07302-9227-0, mail@marienfried.de  
www.marienfried.de

**St. Andreas Biberberg**

**Samstag 06.10.** **Hl. Bruno, Priester, Mönch, Einsiedler, Ordensgründer**  
18:00 Biberberg Vorabendmesse f. Franz u. Annemarie Schaffer

**Donnerstag 11.10.** **Donnerstag der 27. Woche im Jahreskreis**  
18:30 Biberberg Oktoberrosenkrantz

**Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Weißenhorn**

Augustana-Gemeindezentrum, AGZ,  
Schubertstraße 18-20, Weißenhorn  
Kreuz-Christi-Kirche,  
Kaiser-Karl-Str. 16, Weißenhorn  
Kirche Zum guten Hirten, ZGH,  
Sonnhalde 2, Pfaffenhofen

**Freitag, 5. Oktober**  
19.00 Uhr TeensPray, AGZ

**Samstag, 6. Oktober**  
10.00 Uhr Pfaffenhofen Annahme der Erntegaben, ZGH  
10.00 Uhr Weißenhorn Annahme der Erntegaben,  
Kreuz-Christi-Kirche

**Sonntag, 7. Oktober, Erntedankfest**  
09.45 Uhr Weißenhorn Familiengottesdienst, Pfr. Erstling+Team  
19.00 Uhr Pfaffenhofen Gottesdienst+AM, Pfr. Erstling

**Dienstag, 9. Oktober**  
09.15 Uhr Gedächtnistraining, Gr. 1, AGZ  
10.30 Uhr Gedächtnistraining, Gr. 2, AGZ  
15.30 Uhr Jungschar, Gr. 1, AGZ  
16.00 Uhr GD im AWO-Seniorenheim  
17.30 Uhr Jungschar, Gr. 2, AGZ  
20.00 Uhr Kirchenchorprobe, AGZ

**Mittwoch, 10. Oktober**  
11.00 Uhr Kochen mit Senioren, AGZ  
19.00 Uhr Gospelchorprobe, AGZ  
20.15 Uhr Posaunenchorprobe, AGZ

**Donnerstag, 11. Oktober**  
15.00 Uhr Seniorenkreis, AGZ  
19.30 Uhr Gitarrenspielkreis, AGZ

**Freitag, 12. Oktober**  
19.00 Uhr TeensPray, AGZ  
19.30 Uhr Ökumenisches Oktoberfest, AGZ

**Samstag, 13. Oktober**  
14.00 Uhr Weißenhorn Taufgottesdienst

**Sonntag, 14. Oktober**  
08.30 Uhr Witzighausen Gottesdienst, Pfr. Pfundner  
09.45 Uhr Weißenhorn Gottesdienst, Pfr. Pfundner,  
gleichzeitig Kindergottesdienst

**Pfarrbüro:**  
Schubertstr. 18-20 89264 Weißenhorn  
**Öffnungszeiten:**  
Montag geschlossen  
Dienstag bis Freitag 08.00 - 12.00 Uhr  
Donnerstag 16.00 - 18.00 Uhr

**Kontakt:**  
Pfarrbüro 07309/3568  
Fax 07309/921724  
Pfarrer Andreas Erstling 07309/3568  
Pfarrer Thomas Pfundner 07307/929183  
Diakonin Dagmar Völskow 07303/43618  
Diakonin Dagmar Völskow 0152/34364763  
Heike Wiedenmayer, Sozialberatung 0176/45545683  
Evang. Montessori-Kinderhaus 07309/426808  
E-Mail pfarramt.weissenhorn@elkb.de  
Homepage www.weissenhorn-evangelisch.de

**Evangelische Kirchengemeinde Steinheim**

Pfarramt: T 07308 24 50  
E-Mail: pfarramt.steinheim@elkb.de  
Homepage: www.evkl-steinheim.de  
Pfarrer Tobias Praetorius, T 07308 24 50  
Bürozeiten: Di.: 09.30 – 12.30 Uhr  
Do.: 16.30 – 18.30 Uhr  
Fr.: 09.30 – 11.30 Uhr  
Gartenstr. 19, Eingang Friedenstr., Nersingen

**Sonntag, den 07. Oktober 2018**  
– 19. Sonntag nach Trinitatis - Erntedank

**Steinheim:** 09.00 Uhr Erntedankgottesdienst mit Abendmahl  
(Pfarrer Praetorius)  
anschl. Kirchenschwätzle

Die Kollekte ist (zu zwei Dritteln) für die Gemeindefarbeit bestimmt.

**Steinheim:** 11.00 Uhr Familiengottesdienst mit Auftakt  
Konfi-3 (Pfarrer Praetorius)

Die Kollekte ist (zu zwei Dritteln) für die Konfi 3-Arbeit bestimmt.

**Taufsonntage**

Die nächsten Taufsonntage sind am 11.11.18 und am 02.12.18  
(Taufmöglichkeit im Gottesdienst in Steinheim). Wenn Sie Ihr  
Kind an einem dieser Sonntage taufen lassen wollen, melden  
Sie sich bitte vorher im Pfarramt, Tel. 2450, an.

**Veranstaltungen:**

**Dienstag, den 09.10.2018**  
15.30 Uhr evangelischer Gottesdienst im Seniorenzentrum  
Nersingen (Lektorin v. Ruepprecht)

**Mittwoch, den 10.10.2018**  
Seniorentreff Steinheim  
Beginn mit einem Erntedankgottesdienst u. Abendmahl  
um 14.00 Uhr in der Nikolauskirche Steinheim, danach  
Cafè und Kuchen im BSH

**Donnerstag, den 11.10.2018**

Auftakt zur Kinderbibelwoche im Bonifaz-Stözlzin-Haus in Steinheim von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr

**Freitag, den 12.10.2018**

Kinderbibelwoche im BSH von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr

**Samstag, den 13.10.2018**

Kinderbibelwoche im BSH von 10.00 Uhr bis 15.00 Uhr  
Konfitag von 17.00 Uhr bis 20.30 Uhr im BSH

**Sonntag, den 14.10.2018**

Abschluß der Kinderbibelwoche mit einem Familiengottesdienst um 10.00 Uhr in der Nikolauskirche Steinheim zu dem auch Eltern und Geschwister, Omas und Opas herzlich eingeladen sind.

In den letzten Tagen wurden die Wahlunterlagen zur Kirchenvorstandswahl verschickt. Im neuen Gemeindebrief stehen dazu die weiteren Informationen sowie die Vorstellung der Kandidaten/innen. Wir haben sie auch als Plakate in den Schaukästen und den Vorräumen zur Kirche aufgehängt. Bitte gehen Sie zur Wahl oder nutzen Sie einfach die Möglichkeit der Briefwahl.

Des Weiteren möchten wir alle Wähler darauf hinweisen, auch bei persönlicher Abgabe Ihrer Wahlunterlagen im Pfarramt, den Wählerausweis mitabzugeben.

In der Zeit vom **24.09.2018 bis 07.10.2018** haben Sie die Möglichkeit, die Wählerverzeichnisse im Pfarramt zu den Bürozeiten einzusehen.

Frische Lebensmittel für den Erntedankverkauf auf dem Neu-Ulmer Wochenmarkt am 13. Oktober zugunsten von Brot für die Welt können Sie am Freitag, 12. Oktober ebenfalls bei **Familie Stern in Steinheim** abgeben.  
Schon heute herzlichen Dank.

**Herbstsammlung der Diakonie**

In der Zeit vom 15.10.2018 bis 21.10.2018 sind unsere Konfirmandinnen und Konfirmanden wieder von Haus zu Haus unterwegs und sammeln für die Diakonie Bayern.  
Wir danken schon heute sehr herzlich für Ihre Spende.

**Regelmäßige Gruppen und Kreise****Krabbelgruppe Steinheim:**

donnerstags von 8.30 bis 10.30 Uhr für Babys bis zum Kindergartenalter im Bonifaz-Stözlzin-Haus;  
Kontakt: Susanne Haus, Tel. 0152/53468468.

**Zwergentreff Steinheim:**

dienstags von 8.45 bis 10.30 Uhr für Eltern mit Kindern im Alter von 0 bis 3 Jahren, die Lust auf Spiele, Spaß, Lieder sowie Austausch und ein zweites Frühstück haben.  
Kontakt: Anna Herold, Tel. 0157/8676437

**VEREINE UND ORGANISATIONEN****PFAFFENHOFEN****Film Fotofreunde Pfaffenhofen****Filme der Film+Video-AG**

Auf der letzten Veranstaltung der Film+Video-AG war gut besucht. Es kamen Gäste aus dem schönen Wangen im Allgäu. Der dortige Schmalfilmclub mit dem 1. Vorstand Peter Hutter hat einen interessanten Film gezeigt mit dem Titel "Eine Segelregatta auf dem Bodensee". Es ging um das mehrtägige Match Race 2013.

Aus dem Vereinsarchiv stammte der Film „Die gute alte Zeit“ vom leider bereits verstorbenen Vereinsmitglied Ernst Herrmann. Anhand authentischer Aufnahmen wurde gezeigt, dass die Vergangenheit in der Landwirtschaft unserer Gegend gar nicht so gut war, wie sie oft verklärt gesehen wird. Harte Arbeit von 5 Uhr morgens bis 8 Uhr abends war nicht selten, sondern besonders im Sommer üblich. Und die Strukturen auf den Höfen waren autoritär, der Bauer war Alleinherrscher. Sehr beeindruckend!

**Film+Video AG**

Unser nächstes Treffen findet am **Mittwoch, 10. Oktober**, um 19:30 Uhr, wie immer in unserem Vereinsraum in der Alten Schule an der Hauptstraße in Pfaffenhofen statt. Bei dem Workshop geht es um den **Multi Kamera-Schnitt** (die Schnitttechnik mit mehreren Kameras) mit Magix. Es referieren Klaus Kufft und Martin Reeg. Gäste sind gerne gesehen, der Eintritt ist frei.

**Dauerausstellung**

Unser Fotofreund **Erich Schwegler** stellt in einem Schaufenster der Rathaus-Apotheke sehenswerte Bilder aus. Kommen Sie vorbei, es lohnt sich!





## Schützenverein Pfaffenhofen

### Terminvorschau

Fr. 05.10.2018 Vereinsmeisterschaft, Damenabend  
Fr. 12.10.2018 Freundschaftsschießen mit Holzheim und Roth/Berg

### Einladung

#### 26. Jedermannschießen um den Rothtal-Wanderpokal.

Der Schützenverein Pfaffenhofen lädt alle Vereine, Stamm-tische, Gruppen und Firmen zum 26. Jedermannschießen ein. Geschossen wird mit Luftgewehr, stehend aufgelegt.

#### Schießzeiten:

Donnerstag, 18.10.2018 von 18.00 - 22.00 Uhr  
Freitag, 19.10.2018 von 18.00 - 23.00 Uhr  
Samstag, 20.10.2018 von 17.00 - 23.00 Uhr

#### Mannschaft:

Pro Mannschaft dürfen 4 Teilnehmer/innen starten. Gewertet werden 4 Schützen/innen. In einer Mannschaft kann 1 aktiver Schütze / Schützin starten. Mannschaften, die sich ausschließlich aus Damen oder Jugendlichen (Jahrgang 2000 und jünger) zusammensetzen, werden in einer extra Wertung geführt. Jeder Schütze / Schützin kann max. 8 Serien nachkaufen.

#### Wertung:

20 Schuss mit Luftgewehr, stehend aufgelegt. Zur Wertung kommen die zwei besten Serien.

#### Einlage:

Der Einsatz pro Mannschaft beträgt 16,- € für Waffen, Scheiben, Munition und Versicherung. Nachkauf 1,- € für je 10 Schuss.

#### Preise:

Den Rothtal-Wanderpokal gewinnt die Mannschaft mit der höchsten Ringzahl. Die beste Damenmannschaft gewinnt den Damen-Wanderpokal. **Alle teilnehmenden Mannschaften erhalten attraktive Getränke- und Sachpreise, Jugendmannschaften werden mit Gutscheinen belohnt.** An die besten nicht aktiven, sowie die besten aktiven Schützinnen und Schützen werden Preise vergeben. Die originellsten Mannschaftsnamen werden prämiert.

#### Preisverteilung:

Am Samstag, den 03.11.2018 um 20.00 Uhr im Schützenheim.

gez. Hans Schweizer, Schriftführer



## SV Pfaffenhofen

### Herbstreinigungsaktion Sportplatz SV Pfaffenhofen

Am 06.10.18 führt der SV Pfaffenhofen am Sportgelände des SV Pfaffenhofen im Molkereiweg ab 9.00 Uhr wieder die jährliche Herbstreinigungsaktion durch. Alle Mitglieder sind eingeladen sich daran zu beteiligen. Bitte hierzu Heckenschere, Zwickschere, Rechen, Gabel, Handschuhe usw. mitbringen. Im Voraus schon ein Dankeschön an alle die Zeit und Lust haben mitzuhelfen.

gez. Vorstandschaft SV Pfaffenhofen

### Abteilung Badminton



Die Abteilung Badminton trifft sich donnerstags von 20 bis 22 Uhr in der Schulturnhalle in Pfaffenhofen.

Die nächsten Termine sind:

- Donnerstag der 11. Oktober, ab 20 Uhr
- Donnerstag der 18. Oktober, ab 20 Uhr
- Donnerstag der 25. Oktober, ab 20 Uhr

Die aktuellen Termine sind auch auf der Homepage vom SVP ([www.sv-pfaffenhofen.de](http://www.sv-pfaffenhofen.de)) im Bereich Badminton zu finden. Kommen Sie doch einfach mal zum Schnuppern vorbei!

Weitere Informationen unter Tel.: 9224931  
Marco Waimer, Abteilungsleiter

### Abteilung Fußball - Aktive



#### SV Pfaffenhofen Damen

##### SGM - Asch – Sonderbuch 2

0 : 1

Wie schon beim ersten Spiel hatte unser junges Team mehr Ballbesitz und zeigte auch wieder sehr viel Kampf und Einsatz. Große Möglichkeiten gab es in Hälfte eins aber auf beiden Seiten nicht. In der zweiten Halbzeit erhöhten die Spielerinnen den Druck gaben aber durch zu viele eigene Fehler den Gästen immer wieder die Gelegenheit zu Chancen zu kommen. Ein zu kurz geklärt Ball landete dann auch bei einer Gegenspielerin die die Führung für die Gäste erzielen konnte. Pech hatte unser Team im Anschluss bei einem Pfofenschuss und weiteren sehr guten Gelegenheiten. Leider wurden die guten Aktionen nicht konsequent zu Ende gespielt und so konnten die Gäste die Führung über die Zeit bringen.

Vorschau:

So. 7.10.18 12.00 Uhr: FV Bellenberg 2 - SGM Pfaffenhofen

### Abteilung Fußball - Jugend



#### Ergebnisse Jugendfußball

##### Freitag, 28.09.18

18.00 Uhr: E Junioren:

SV Pfaffenhofen - TSV Neu-Ulm III

2:9

18.00 Uhr: E-Juniorinnen:

SGM Jungingen 1 - SGM Pfaffenhofen

12:0

**Samstag, 29.09.18**

11.00 Uhr: D3 Junioren: SGM Pfaffenhofen 3 - SGM Unterweiler 2	4:0
12.30 Uhr: D2 Junioren: SGM Pfaffenhofen 2 - SV Grafertshofen	2:2
13.00 Uhr: C2 Junioren: SGM Pfaffenhofen 2 - SGM Balzheim	0:2
14.00 Uhr: D1Junioren: SGM Pfaffenhofen 1 - SGM Kellmünz 1	1:1
14.00 Uhr: D-Juniorinnen: SGM Machtolsheim - SGM Pfaffenhofen 1	0:1
14.30 Uhr: C1 Junioren: SGM Pfaffenhofen 1 - SGM Illerberg	8:2
15.30 Uhr: C Juniorinnen: SGM Pfaffenhofen - SGM Baltringen	2:0
16.00 Uhr: A Junioren: SGM Vöhringen - SGM Pfaffenhofen	1:1

**Sonntag, 30.09.18**

10.00 Uhr: B1 Junioren: S GM Pfaffenhofen 1 - FC Burlafingen	3:2
---	-----

**Vorschau:****Freitag, 05.10.18**

18.00 Uhr: E Junioren:  
SV Grafertshofen - SV Pfaffenhofen  
18.00 Uhr: E-Juniorinnen:  
SGM Pfaffenhofen - Spfr. Dornstadt  
Spiel in Aufheim

**Samstag, 06.10.18**

11.00 Uhr: D3 Junioren:  
FV Bellenberg 2 - SGM Pfaffenhofen 3  
13.30 Uhr: D1Junioren:  
SGM Roggenburg - SGM Pfaffenhofen 1  
14.30 Uhr: C2 Junioren:  
SSG Ulm 99 - SGM Pfaffenhofen 2  
14.30 Uhr: D2 Junioren:  
SGM Senden 1 - SGM Pfaffenhofen 2  
16.00 Uhr: A Junioren:  
SGM Pfaffenhofen - SGM VFL Ulm/Neu-Ulm  
Spiel in Holzschwang  
17.00 Uhr: C Juniorinnen:  
SV Alberweiler - SGM Pfaffenhofen

**Sonntag, 07.10.18**

10.00 Uhr: B1 Junioren:  
TSV Blaustein - SGM Pfaffenhofen 1  
10.00 Uhr: B2 Junioren:  
SGM Pfaffenhofen 2 - FV Bellenberg 1

**Montag, 08.10.18**

18.00 Uhr: D1 Juniorinnen:  
SGM Pfaffenhofen 1 - ESC Ulm  
Spiel in Aufheim

**Mittwoch, 10.10.18**

18.00 Uhr: D2 Juniorinnen:  
SGM Pfaffenhofen 2 - SGM Machtolsheim



**mach mit - lauf mit - hilf mit!**  
**12. Pfaffenhofener Marktlauf 2018**

**wann:** Sonntag, der 07. Oktober 2018  
**Beginn:** 11.00 Uhr  
**wo:** Start/Ziel Fiddlers Green Pub / Pfaffenhofen  
**Anmeldung:** [www.marktlauf.de](http://www.marktlauf.de)

Seit nun 12 Jahren laden Lauftreff und Vereinsring Pfaffenhofen zu einer professionellen Laufveranstaltung in familiärer Atmosphäre ein.

Der Erlös aus dieser Benefizveranstaltung geht vollständig an „Pfaffenhofen hilft“ und die „Kartei der Not“. Beide Aktionen unterstützen gezielt, unbürokratisch und schnell Menschen in unserer Region, welche Not leiden.

Die gesamte Veranstaltung steht unter dem olympischen Gedanken, dabei sein ist alles! Und das mit Spaß, für die ganze Familie, jung und alt!

Der Musikverein sorgt für Kaffee und selbstgebackenen Kuchen, das Team des Pubs für herzhaftes Verpflegung.

Waren Sie noch nicht dabei oder hatten Sie lange keine Laufschuhe mehr an? Schnüren Sie gleich heute noch Ihre Laufschuhe und melden Sie sich an.

Wir freuen uns über Ihre Anmeldung- lassen Sie uns gemeinsam für den guten Zweck den Marktlauf 2018 zu vollem Erfolg werden.

**Ihr Marktlauf Team und die Lauffreunde Pfaffenhofen**

Melden Sie sich gleich heute an!

**Marktlaufhelfer gesucht**

Ob beim Abbau, als Streckenposten oder Ordner, sowie für die vielen Dinge schon in den Wochen davor. Wir würden uns über tatkräftige Unterstützung freuen. Wir haben sicher für jeden ab 16 Jahre etwas. Wer mit dabei ist, erfährt was es heißt in einem tollen Team einen ganzen Tag voll Spaß zu verbringen und dabei auch noch für den Guten Zweck zu Spenden!

Schreibt uns einfach per WhatsApp oder SMS an Gerhard Schmid, 0172/2373289, wir melden uns dann kurzfristig bei Euch!

## BEUREN



SV Beuren

**"Abstempeln, bitte!"**

**REWE**

Bitte beim Einkauf daran denken:  
Lassen Sie Ihren REWE-Einkaufsbogen an der Kasse abstempeln und werfen Sie ihn beim SVB-Sportplatz in den speziellen Briefkasten (am Verkaufshäuschen).

REWE unterstützt unseren Verein mit 2 % Ihres Umsatzes!  
Danke!

## Abteilung Fußball - Jugend



**FUSSBALL BEIM SV BEUREN**



*Wir wollen DICH in unserem Team haben. Triff Deine neuen Freunde und Trainer beim Training.*

*Bambini Jahrgang ab 2012 Mi: 17:30 - 18:30  
F-Jugend Jahrgang 2011/10 Mi: 17:30 - 18:30  
E-Jugend Jahrgang 2009/08 Di: 17:00 - 18:30*

**Infos oder Fragen an:**  
[michael.hornung@sportverein-beuren.de](mailto:michael.hornung@sportverein-beuren.de)  
0172/7404587



Wir freuen uns auf Dich!

## Abteilung Gymnastik



## Kinderturnen und Mutter-Kind-Gruppe

Die Kurse starten wieder am Mittwoch, 17. Oktober 2018.

Für Kinder von 4 bis 6 Jahren bieten wir Kinderturnen an.  
Termin: mittwochs von 15.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Ansprechpartnerin ist Sandra Klotz (Telefon 0 73 02 / 92 28 20).

Kleinkinder (ab dem „Laufalter“) turnen in unserer Mutter-Kind Gruppe.

Termin: mittwochs von 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr.  
Ansprechpartnerin ist Michaela Walke (Telefon 0 73 02 / 92 09 58).

Beide Gruppen finden in der Turnhalle in unserem Sportheim statt!

## ERBISHOFEN MIT DIEPERTSHOFEN



## Schützenverein Erbishofen

Liebe Schützinnen und Schützen,  
unsere Sommerpause neigt sich dem Ende zu.  
Wir beginnen am **05.10.2018** um **20.00 Uhr** mit der neuen Schießsaison.

Die Vorstandschaft freut sich auf eine rege Teilnahme.

## NIEDERHAUSEN

## Obst- und Gartenbauverein Niederhausen

## Einladung zum Jubiläum

Am Samstag, 13. Oktober 2018 feiert der Obst- und Gartenbauverein Niederhausen sein

**80-jähriges Jubiläum**

Beginn: 17.00 Uhr im Dominikusstüble

Wir laden alle Mitglieder und Nichtmitglieder zu einem gemütlichen Beisammensein mit deftiger Brotzeit recht herzlich ein.

Auf Euer Kommen freut sich die Vorstandschaft.



## Schützenverein Niederhausen

## Einladung zum Eröffnungsschießen

Wir beginnen unsere neue Schießsaison 2018/2019 am **Freitag, 05. Oktober 2018 ab 18.30 Uhr**.

Dazu laden wir alle Schützinnen und Schützen, Jungschützen und Stammtischler recht herzlich ein. Herzlich einladen möchten wir auch alle, die das Schießen einmal ausprobieren wollen, besonders natürlich die Jugend (ab 12 Jahre).

Auf Euer Kommen freut sich die Vorstandschaft



**HOLZHEIM****TSV Holzheim****Abteilung Fußball**

Vorschau:

**Frauen Bezirksliga****Sonntag 07.10.2018 10:30 Uhr**

SV Scharenstetten - TSV Holzheim

**Herren Kreisliga A Donau/Iller****Sonntag 07.10.2018 13:00**

SSG Ulm II - TSV Holzheim

**Abteilung Tischtennis****TTC Reutti - TSV Holzheim II****3:9**

Mit einer positiven Erwartungshaltung ging es zum Derby nach Reutti, wo unsere Erwartungen zum Glück nicht enttäuscht wurden.

Nach einem soliden Doppelstart und einer 2:1 Führung ging es in die Einzelspiele. Hier kam es gleich zu einer positiven Überraschung! Völlig unerwartet holten wir beide Punkte, wobei mit dem deutlichen 3:0 von Stefan gegen Achstetter nicht unbedingt zu rechnen war. Nachdem auch Gerhard sein zweites Spiel, welches vorgezogen wurde, gewinnen konnte (zählte leider am Ende nicht mehr), konnten die anderen mit viel Rückenwind an die Tische gehen.

In der Mitte und hinten wurden die Punkte geteilt, so dass es nach dem ersten Durchgang 6:3 für uns stand.

Dieses Mal waren die beiden Spiele im vorderen Paarkreuz viel spannender und auch spektakulärer, aber am Ende setzten wir uns wieder beide Male durch, so dass Michael mit seinem zweiten Punkt relativ souverän „den Sack zumachte“.

Punkte für Holzheim:

Jehle/Ingendorf (1), Steidle/Köhler (1)

Geiselman (2), Ingendorf (2), Köhler (2), Jehle (1)



Wir erreichen bis zu  
**85% aller Haushalte.**

In mehr als 20 attraktiven  
Gemeinden und Städten.

**NAK**  VERLAG

**WAS SONST NOCH INTERESSIERT****Musikschule Weißenhorn  
mit Außenstelle Pfaffenhofen**

Schulstraße 7 · 89264 Weißenhorn

T 07309 34 44 · F 07309 4 22 35

Musikschulewh@aol.com

www.musikschule-weissenhorn.de



**Sonntag, 09.12.2018 – 17:00 Uhr**  
**Fuggerhalle Weißenhorn**

Vorverkauf € 15,00 | Abendkasse € 18,00

Einlass 16:30 – Freie Platzwahl

Kartenverkauf:  
Musikschule Weißenhorn e.V.  
Schulstraße 7  
89264 Weißenhorn

VR-Bank Weißenhorn  
Herzog-Georg-Straße 18  
89264 Weißenhorn

Rathaus Pfaffenhofen  
Kirchplatz 6  
89264 Pfaffenhofen

**OPUS ONE & LAST – das ultimative Tribute-James-Last-Orchester** hat es sich zur Aufgabe gemacht das musikalische Lebenswerk des erfolgreichsten Bandleaders der Welt (100 Millionen verkaufte Tonträger) weiterleben zu lassen.

Unter der Leitung des langjährigen Leaders der Bigband OPUS ONE Sepp Meixner hat das Orchester in mehreren Konzerten mit „makellosem Klang und professioneller Licht- und Videoshow“ (AZ - NUZ) über tausend Konzertbesucher begeistert.

Schwerpunkt der Konzerte sind die eingängigen Hits wie „Morgens um sieben...“, „Games that Lovers play“, „Abba- und Beatles-Medleys“, „Der einsame Hirte“, „Happy Heart“, „Hip Hop Polka“, „Fool“, „Rosen aus dem Süden“, „Tiger Feet“, „Granada - Lady Of Spain“...

Gesangstitel runden das Programm perfekt und abwechslungsreich ab.

Das Orchester spielt in Originalbesetzung (Rhythmus, Bläser, Streicher).

OPUS ONE & LAST bietet einen unvergessenen Konzertabend rund um James „Hansi“ Last mit seiner zeitlosen und einzigartigen Musik, die weiterhin gehört, geliebt und genossen und zu ihr ausgelassen gefeiert wird.

**Gala-Konzert**

am **Sonntag, 09.12.2018 – 17:00 Uhr**  
in der **Fuggerhalle Weißenhorn**  
Vorverkauf € 15,00 / Abendkasse € 18,00  
Einlass 16:30 Uhr - freie Platzwahl

## Kartenvorverkauf:

Musikschule Weißenhorn e.V., Schulstraße 7,  
89264 Weißenhorn  
VR-Bank Weißenhorn, Herzog-Georg-Straße 18,  
89264 Weißenhorn  
Rathaus Pfaffenhofen, Kirchplatz 6, 89284 Pfaffenhofen

**Öffnungszeiten des Musikschulsekretariats:**

Montag	09.00 - 11.00 Uhr	
Dienstag	09.00 - 11.00 Uhr	14.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch	09.00 - 11.00 Uhr	
Donnerstag	09.00 - 11.00 Uhr	16.00 - 18.00 Uhr

**NU Landkreis Neu-Ulm****Wenn Pusteln nicht hilft...****Informationsveranstaltung zur Frage****„Wie verhalte ich mich bei Kinderunfällen richtig?“**

Zu hoch in den Baum geklettert, rasant mit dem Fahrrad um die Ecke gebogen oder trotz aller Warnungen doch auf die heiße Herdplatte gegriffen – wo Kinder sind, passieren auch Unfälle. Doch wie verhält man sich bei Kinderunfällen richtig? Eine Hilfestellung möchte hier die Informationsveranstaltung „Wenn pusten nicht ausreicht...“ geben.

Hierzu sind alle Eltern und Interessierten am Freitag, 09. November, von 17:00 bis 19:30 Uhr ins Bürgerhaus Senden (Kleiner Saal, Marktplatz) eingeladen. Referenten sind die Notfallmediziner Dr. Björn Hossfeld und ein Kollege/eine Kollegin vom Bundeswehrkrankenhaus Ulm (BWK). Im Anschluss werden Mitglieder des Bayerischen Jugendrotkreuzes Kinderunfälle zu Verbrennungen und Stürzen simulieren.

Veranstalter sind der Öffentliche Gesundheitsdienst des Landratsamts Neu-Ulm, die Koordinierende Kinderschutzstelle des Landkreises Neu-Ulm (KoKi) sowie der Kreisverband Neu-Ulm des Bayerischen Jugendrotkreuz.

Die Veranstaltung ist kostenlos, eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Für eine Kinderbetreuung ist vor Ort gesorgt. Besucherinnen und Besucher, die mit dem Fahrzeug kommen, können im Parkhaus des Bürgerhauses parken.

**VERBAND FÜR LANDWIRTSCHAFTLICHE FACHBILDUNG KRUMBACH-WEISENHORN****Kirchweih-Hoigarta für Landwirte in Holzschwang**

Kirchweih zu feiern entspricht nicht nur unserer christlichen Tradition, auch die Landwirtschaft nutzt die Zeit zwischen Ernte und Aussaat, um einmal die Arbeit hintan zu stellen und Momente der Ruhe und Gemütlichkeit zu genießen.

Zum traditionellen Kirchweih-Hoigarta lädt der Verband für landwirtschaftliche Fachbildung Krumbach - Weißenhorn alle Mitglieder und Freunde am Sonntag, den 21. Oktober 2018, um 20.00 Uhr nach Holzschwang in den Gasthof Hirsch (Fam. Rämisch) ein. Die gute Küche des Gasthofes bietet wieder eine

reiche Auswahl für das leibliche Wohl. Für Unterhaltung sorgt die Bauernkapelle Neu-Ulm. Die Moderation übernimmt Willi Schmid aus Illertissen. Gönnen Sie sich einen unterhaltsamen und gemütlichen Abend mit der vlf-Familie. Die Vorstandschaft freut sich auf zahlreiche Teilnahme.

**KiSS-Dance (5. + 6. Klasse) + Streetdance (ab 7. Klasse)**

Lust auf einen abwechslungsreichen Kurs, mit tollen Choreographien und jede Menge Spaß und Freude am Tanzen?

Dann könnte ihr mittwochs im Schuljahr 18/19 in den Gymnastikraum der Fuggerhalle kommen.

Am Mittwoch bieten wir zwei Tanzgruppen an. Das KiSS-Dance für Jugendliche der 5. + 6. Klasse von 17.15 – 18.15 Uhr und Streetdance ab der 7. Klasse von 18.15 – 19.15 Uhr.

Im Rahmen des **KiSS-Dance (5. + 6. Klasse)** werden kleinere Choreographien vorgegeben und gemeinsam einstudiert. Während des Schuljahres werden unterschiedliche Choreographien erarbeiten, die jeweils auf den unterschiedlichen Tanzstilen HipHop, Jazz-Dance und Latino basieren. Die Jugendlichen lernen so unterschiedliche Tanzstile kennen und sich in diesen auf verschiedene Rhythmen zu bewegen.

**Streetdance (ab der 7. Klasse)** ist ein Überbegriff für verschiedene Tanzstile und ist somit ein bunter Mix aus unterschiedlichen Schrittkombinationen. Im Streetdance werden hauptsächlich Choreographien auf Grundlage von Hip-Hop und Jazz-Stilen erarbeitet. Die Tanzsequenzen sollen darüber hinaus aber auch durch eigene Schrittkombinationen der Jugendlichen ergänzt werden. Dadurch entsteht ein abwechslungsreicher Kurs, in dem tolle Choreographien einstudiert werden, und der die Koordination, die Kondition und das Rhythmusgefühl fördert.

Beide Tanzgruppen werden von unserer KiSS-Sportlehrerin und „DTB-Instructorin HipHop-Dance“ Isabel Mora geleitet.

Interessenten für beide Tanzgruppen können sich weiter auf unserer KiSS Homepage [www.kiss-weissenhorn.de](http://www.kiss-weissenhorn.de) informieren oder eine Mail an [leiter@gs.kiss-weissenhorn.de](mailto:leiter@gs.kiss-weissenhorn.de) schreiben.

**Familienpflerwerk**

des Bayerischen Landesverbandes  
des Katholischen Deutschen Frauenbundes e.V.

**Mama ist krank. Und was jetzt?**

Familien in kritischen Situationen haben Anspruch auf Unterstützung. Wie sie Hilfe bekommen, erfahren sie bei Frau Patricia Lange, Einsatzleiterin der Station Iller-Roth.

Drechslerstraße 4 · 89264 Weißenhorn  
T 07309 42 67 06 · F 07309 42 67 05  
[lange@familienpflerwerk.de](mailto:lange@familienpflerwerk.de)

**Hospizgruppe Weißenhorn/Pfaffenhofen/Roggenburg**

Marianne Riebler T 07309 42 67 87 oder 57 57